Von: Gade-Müller <c.gade-mueller@amt-hohe-elbgeest.de>
Datum: Freitag, 12. Mai 2017 um 14:09
An: Ulf Küssner <uk@ek-stadtplaner.de>
Betreff: Stadt Reinbek, B-Plan Nr. 102 und 42. Änd. F-Plan, Stellungnahme

[if gte mso 9]><xml> <o:shapedefaults v:ext="edit" spidmax="1026" /> </xml><![endif][if gte mso 9]><xml> <o:shapelayout v:ext="edit"> <o:idmap v:ext="edit" data="1" /> </o:shapelayout></xml><![endif]

Bauleitplanung der Stadt Reinbek
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und 42.
Änderung des Flächennutzungsplanes
Hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Klaucke,

für die Beteiligung an der Aufstellung der oben genannten Bauleitpläne bedanke ich mich.

Gemeindliche Belange der amtsangehörigen Gemeinden Aumühle und Wohltorf werden durch die Planung nicht berührt und es werden keine Anregungen zur Aufstellung der Pläne vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag C. Gade-Müller ========== ========== Amt Hohe Elbgeest Fachdienst Planen und Bauen Christine Gade-Müller Christa-Höppner-Platz 1 21521 Dassendorf Tel.: 04104/990-607 Fax.: 04104/990-7607 ========== ==========

AMT TRITTAU
Der Amtsvorsteher

EINGANG 12. MAI 2017

Amt Trittau, Postfach 1205, 22943 Trittau

Evers & Küssner
Ferdinand-Beit-Straße 7 b
20099 Hamburg

per Mail

uk@ek-stadtplaner.de

Trittau, den 11.05.2017

Dienstgebäude/Lieferanschrift:
Europaplatz 5, 22946 Trittau
Telefon 04154 8079-0 Fax 04154 8079-75

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag	15.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 19.30 Uhr
Mittwoch geschlossen	

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner: Frau Spoth
Fachdienst Bau und Projektmanagement, Zimmer 18, EG
E-Mail: Inken.Spoth@Trittau.de
Durchwahl 04154 8079-66

Az.: 2017- Nachbarbeteiligung

Bauleitplanung in der Stadt Reinbek

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 für das Gebiet „nördlich des Wegs „Steinerei“ und westlich der Flurstücke 30 und 31/4 sowie südlich der „Sachsenwaldstraße“ (K26) und östlich des Bebauungsplans Nr. 50 „Steinerei“ und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek
hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Klaucke,

für die Übersendung der Unterlagen und die Beteiligung im Verfahren bedanke ich mich.

Seitens der Gemeinde Witzhave bestehen hinsichtlich der o.g. Planung keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

I. Spoth

(Inken Spoth)

Von: <m.mueller@awsh.de>
Datum: Mittwoch, 17. Mai 2017 um 13:34
An: Ulf Küssner <uk@ek-stadtplaner.de>
Betreff: Stellungnahme B-Plan: Nr. 102, Stadt Reinbek

Guten Tag Herr Klaucke, vielen Dank für die Zusendung der o.g. Unterlagen. Bitte ergänzen Sie in der Begründung zum B-Plan unter Position 6.3 „Ver- und Entsorgung“ folgende Angaben:

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

Für Gewerbebetriebe gelten die „ Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.

Im Rahmen der inneren Erschließung des Gewerbegebietes ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallentsorgung, ordnungsgemäß stattfinden kann.
Die Abfallentsorgung im Rahmen der Regelentsorgung erfolgt an den Straßenrändern der jeweiligen äußeren Erschließungsstraßen.

Freundliche Grüße aus Elmenhorst
Martin Müller

Abfallwirtschaft

AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
Leineweberring 13
D-21493 Elmenhorst

Tel. +49 (4151) 87 93 252
Fax. +49 (4151) 87 93 52 52
Mobil. +49 (178) 8808 521
e-mail: m.mueller@awsh.de
Internet: www.awsh.de

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz der Gesellschaft : D-21493 Elmenhorst
Handelsregister : HRB 8348 HL
Geschäftsführer : Dennis Kissel

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel K 4

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Evers & Küssner
Ferdinand-Beit-Str. 7b
20099 Hamburg

Feldstraße 234, 24106 Kiel
Postfach 11 61, 24100 Kiel
Telefon: +49 (0)431 384 - 5315
Telefax: +49 (0)431 384 - 5346
Bw: 7400 – 5315
baiudbwkompzbaumgmtkik4@bundeswehr.org

EINGANG 28. APR. 2017

Aktenzeichen
Referat K 4 – Az 45-60-00

Bearbeiter/-in

Kiel,
27. April 2017

BETREFF **Beteiligung der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange;**
hier: 42. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Reinbek

BEZUG Ihr Schreiben vom 21.04.2017- ohne Zeichen- Torben Klaucker
ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben um meine Stellungnahme in o.a. Angelegenheit gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:
Die ehemals im Referat K 4 des Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel- und davor von der WBV Nord ASt Kiel- wahrgenommenen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange werden bereits ab dem 1. April 2014 durch das Referat Infra I 3 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen. Das Referat Infra I 3 hat mich explizit darum gebeten, Ihnen dies mitzuteilen.

Die mit o.a. Bezug übersandten Unterlagen sende ich Ihnen deshalb zurück mit der Bitte, diese beim
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Postfach 29 63, 53019 Bonn
e-mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org.

zuständigkeitshalber zur abschließenden Bearbeitung einzureichen. Die Rücksendung der Unterlagen ist aufgrund meiner fehlenden Zuständigkeit nicht als Stellungnahme der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange zu bewerten. Notwendige Stellungnahmen erfolgen ausschließlich durch das Referat I 3 des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen in Bonn.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jöster

Evers & Küssner | Ferdinand-Beit-Straße 7b | 20099 Hamburg

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat I 3
Postfach 2963
53019 Bonn

Hamburg, 28. April 2017

Bauleitplanung der Stadt Reinbek;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Reinbek
hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Reinbek ist es, einem ortsansässigen Betrieb Erweiterungspotenziale für die am Standort Reinbek bereits vorhandene Verwaltung und Produktion zu eröffnen. Darüber hinaus ist es Ziel der Planung, die städtebauliche und landschaftliche Einbindung des Gewerbegebiets durch Festsetzungen von Begrünungsmaßnahmen im östlichen Randbereich des Plangebietes zu verbessern. Zusätzlich möchte die Stadt Reinbek im Süden des Plangebietes auf der Fläche „Stadtgärtnerei" ein Regenrückhaltebecken errichten, um sowohl eine generelle Verbesserung der Entwässerungssituation aller umliegenden Gewerbebetriebe zu ermöglichen und ein größeres Rückhaltevolumen für zukünftige Starkregenereignisse zu schaffen als auch die Entwässerung des Vorhabens an dieses technische Bauwerk anzuschließen.

Aufgrund der bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist der Bebauungsplan Nr. 102 nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans wird daher im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Bebauungsplanänderung wird im klassischen Verfahren nach dem Baugesetzbuch aufgestellt. Die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist Bestandteil des Verfahrens. Die aktuellen Vorentwürfe zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die zugehörigen Begründungen und Scopingunterlagen haben wir Ihnen als Anlage beigefügt.

Das Büro Evers & Küssner ist von der Stadt Reinbek gemäß § 4b BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und der zugehörigen 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beauftragt worden.

Der landschaftsplanerische Fachbeitrag wird vom Büro „Landschaftsplanung Jacob" (Ochsenzoller Straße 142a, 22848 Norderstedt, Tel.: 040-52197511, Fax: 040-52197510) erarbeitet.

Im Namen der Stadt Reinbek unterrichten wir Sie hiermit über die anstehende Planung und geben Ihnen erstmalig Gelegenheit zur Stellungnahme, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping). Gleichzeitig bitten wir um Planungsanzeige an das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung (StK 3) über den Landrat.

Soweit Ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, bitten wir um schriftliche Rückäußerung bis zum

19. Mai 2017.

Sollten wir von Ihnen bis einschließlich 19. Mai 2017 keine Stellungnahme erhalten, gehen wir davon aus, dass ihre Belange nicht betroffen sind bzw. Sie keine Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben.

Ihre Stellungnahmen können Sie schriftlich (gerne auch per E-Mail) bei dem beauftragten Stadtplanungsbüro Evers & Küssner abgeben:

Evers & Küssner
Ansprechpartner Herr Klaucke
Ferdinand-Beit-Straße 7 b
20099 Hamburg

Tel. 040 – 25 77 67 37-0
Fax 040 – 25 77 67 37-9
E-Mail uk@ek-stadtplaner.de

Mit freundlichem Gruß

gez. Torben Klaucke
Büro Evers & Küssner

in Abstimmung mit der Stadt Reinbek

Von: <StefanJelinek@bundeswehr.org> on behalf of <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>
Datum: Montag, 8. Mai 2017 um 11:40
An: Julia Jasper <mail@ek-stadtplaner.de>
Betreff: Antwort: Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek (Ihr Zeichen: ohne)

Ihr Schreiben vom 28.04.2017; Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB)
Unser Zeichen: 45-60-00/K I-089/17 BBP

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage.

Eine Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen **ist** nicht weiter notwendig.

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Jelinek

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Evers &Küssner
Herrn Klaucke
Ferdinand-Beit-Str. 7b
2099 Hamburg

Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung Landes- und Stadtentwicklung

Neuenfelder Straße 19
D – 21109 Hamburg

Telefon : 040 - 428 40 - 8063
Zentrale: 040 - 428 40 - 11
E-Fax: 040 - 4279 - 73959

Ansprechpartner Bianka Sievers

E-Mail: bianka.sievers@bsw.hamburg.de

Hamburg, 19.05.2017

Bauleitplanabstimmung gemäß BauGB

Bebauungsplan Nr.102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Reinbek

Ihr Schreiben vom 21.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die Darstellungen und Ausweisungen der o.g. Planwerke der Stadt Reinbek bestehen aus Hamburger Sicht grundsätzlich keine Bedenken.
Es wird gebeten, folgende Hinweise zu beachten:
Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass die Niederschlagswasserbewirtschaftung durch die Anlage eines Rückhaltebeckens für große Teile des Gewerbegebietes verbessert werden soll. Die entsprechenden Gutachten/Konzepte hierfür liegen allerdings noch nicht vor, so dass eine endgültige Stellungnahme nicht möglich ist.
Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes fordert Hamburg die Einleitung in Gewässer, die durch Hamburg fließen, auf den landwirtschaftlichen Abfluss von 0,6 Liter pro Sekunde und Hektar zu begrenzen.
Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die Gewässer aus den ggf. vorhandenen Altlasten der Gärtnereifläche keine zusätzlichen Belastungen erfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Bianka Sievers

Von: <H.Aldag@telekom.de>
Datum: Mittwoch, 24. Mai 2017 um 15:38
An: Ulf Küssner <uk@ek-stadtplaner.de>
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Reinbek; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und 42. Anderung des Flächennutzungsplanes; Stellungnahme der Telekom Deutschland

converted from rtf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Planunterlagen.
Die Belange der Telekom Deutschland werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Aldag
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord
Helmut Aldag
PTI 22 PPB E Infrastruktur Linientechnik
Bauerbergweg 23-25, 22111 Hamburg
040 30 600 9955 (Tel.)
E-Mail: h.aldag@telekom.de
www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik
Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

Von: Kai Kröger <kai.kroeger@ewerk-sachsenwald.de>
Datum: Dienstag, 25. April 2017 um 07:27
An: Ulf Küssner <uk@ek-stadtplaner.de>
Cc: Torsten Burmeister <torsten.burmeister@ewerk-sachsenwald.de>, Marcel Kessel <marcel.kessel@ewerk-sachsenwald.de>
Betreff: Aufstellung B-Plan Nr. 102 und 42.Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Reinbek // Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das e-werk Sachsenwald ist Strom- und Gasnetzbetreiber in der Stadt Reinbek.

In der Kehre der Röntgenstraße steht die Ortsnetztrafostation „Röntgenstraße“, welche eine zentrale Bedeutung für die Stromversorgung des Gewerbegebietes hat. Diese sollte als Trafostation im B-Plan dargestellt werden (siehe Lageplan unten).

Ansonsten haben wir keine weiteren Anmerkungen.

Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

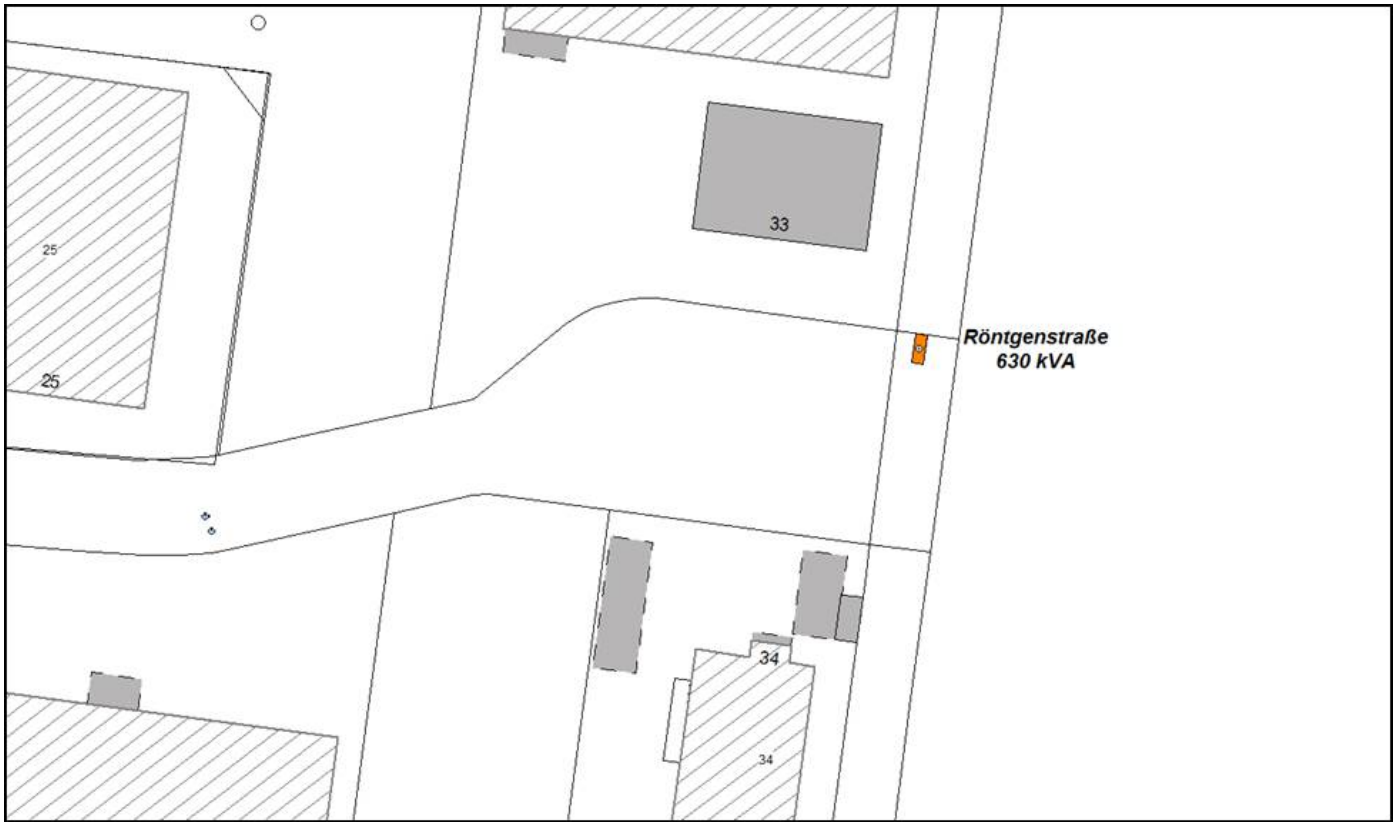

Mit freundlichen Grüßen
e-werk Sachsenwald GmbH

i. V. Kai Kröger
Technischer Leiter

KaiKröger
e-werk Sachsenwald GmbH
Tel: 040 / 72737331
Fax: 040 / 72737340

Hermann-Körner-Str. 61- 63
21465 Reinbek

kai.kroeger@ewerk-sach
www.ewerk-sachsenwal

Geschäftsführer: Thomas Kanitz
Hermann-Körner-Str. 61- 63, 21465, Reinbek
Handelsregister Lübeck HRB 1011 RE
USt-IdNr.: DE135095897
Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist nur für die genannten Empfänger bestimmt. Falls Sie kein ger
sachsenwald.de umgehend per E-Mail, falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, und löschen Sie sie von
verzögert werden, verloren gehen, unvollständig sein oder Viren enthalten können. Aus diesem Grund übernimmt e-wer
Falls eine Bestätigung erforderlich ist, fordern Sie bitte eine gedruckte Version an.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hamburg/Schwerin

EINGANG 2. MAI 2017

Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

Evers & Küssner
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Bearbeitung: Sabine Schulz
Telefon: +49 (385) 7452-140
Telefax: +49 (385) 7452-5140
E-Mail: SchulzS@eba.bund.de
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 28.04.2017

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57140-571pt/011-2017#083

VMS-Nummer: 256039

Betreff: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
Bauleitplanung der Stadt Reinbek;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Reinbek
hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.04.2017

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Klaucke,

Ihr Schreiben ist am 24.04.2017 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berührt.

Nach Einsicht in die Pläne stelle ich fest, dass aufgrund der Entfernung des jeweiligen Plangebietes zur Bahnstrecke Berlin Gesundbrunnen – Hamburg (Strecken Nr. 6100) und der S-Bahnstrecke Hamburg Hbf – Aumühle (Strecken Nr. 1244) durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulz

Von: "Plananfragen@gasunie.de" <Plananfragen@gasunie.de>
Antworten an: "Plananfragen@gasunie.de" <Plananfragen@gasunie.de>
Datum: Mittwoch, 10. Mai 2017 um 14:21
An: Ulf Küssner <uk@ek-stadtplaner.de>
Betreff: 2017-2955 Antwort-Nichtbetroffen: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Reinbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein
-> www.bil-leitungsauskunft.de

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit rund 30 Betreibern, die etwa 80 % aller Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren

Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Anne Beken Assistent Right of Way **E:**plananfragen@gasunie.de **T:** +49 (511) 640607 - 2463 **F:** +49 (511) 640607 - 2799 **I:**www.gasunie.de **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH** Permits & Right of Way Postfach 21 07 D-30021 Hannover Pelikanplatz 5 D-30177 Hannover Sitz der Gesellschaft: Hannover Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 61631 Geschäftsführer: Jens Schumann, Paul van der Laan Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gehört zur Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG **crossing borders in energy**

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

EINGANG 8. MAI 2017

GM.SH
Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht,
bauleitplanung@gmsh.de

Dipl. Ing. Ingo Bastian
Org.-Z. 2713.10
Telefon: 0431 599-2333
Telefax: 0431 599-1294

ingo.bastian@gmsh.de

Evers & Küssner
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Kiel, 03.05.2017

Ihr Schreiben vom 21. April 2017 – Stadt Reinbek –
Bebauungsplanes Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
i.V. I. Bastian
Ingo Bastian

Von: <Jens-Peter.Dahl@barsbuettel.landsh.de>
Datum: Freitag, 5. Mai 2017 um 09:02
An: Ulf Küssner <uk@ek-stadtplaner.de>
Betreff: B-Plan 102 und 42. Änderung FNP der Stadt Reinbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen zur vorgenannten Bauleitplanung bedanke ich mich. Belange der Gemeinde Barsbüttel sind nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Jens-Peter Dahl

Gemeinde Barsbüttel
Planen und Hochbau
Fachbereich 4 – Bau und Umwelt

Telefon 040 670 72 – 421
Telefax 040 670 72 – 480
E-Mail jens-peter.dahl@barsbuettel.landsh.de
Telefax 040 670 72 – 480
E-Mail jens-peter.dahl@barsbuettel.landsh.de

Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister

Partnerschaften
mit
Caddington
und
Neustadt-Glewe

Gemeinde Oststeinbek • 22113 Oststeinbek

EINGANG 8. MAI 2017

Evers & Küssner
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt
Rathaus
Möllner Landstraße 20
22113 Oststeinbek

Sprechstunden:
Mo.,Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Di.: 8.00 - 12.00 Uhr
Do.: 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bei Antwort und Zahlungen bitte Aktenzeichen angeben

Auskunft erteilt Herr Blaudszun
☎ 040/713 003 53
Aktenzeichen 621.25
Datum 04.05.2017

Betreff **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Reinbek hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Oststeinbek hat die Planungen der Stadt Reinbek zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 zur Kenntnis genommen. Belange der Gemeinde werden nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Jan Blaudszun

GEMEINDE WENTORF BEI HAMBURG
DER BÜRGERMEISTER

Metropolregion Hamburg

EINGANG - 8. MAI 2017

Postfachadresse: Gemeinde Wentorf bei Hamburg * Postfach 1207 * 21452 Reinbek

Evers & Küssner Stadtplaner
z. Hd. Herrn Klaucke
Ferdinand-Beit-Str. 7b
20099 Hamburg

Amt	Amt für Bürgerdienstleistungen, Bauen und Entwicklung
Sachgebiet	Bauen und Entwicklung
Aktenzeichen	- 103 -
Sachbearbeitung	Herr Fey
Zimmer	213
Telefon	040 72001 261
Zentralruf	040 72001 0
Telefax	040 72001 4261
E-Mail	L.Fey@wentorf.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	Datum
21.04.2017	103	**05.05.2017**

Stadt Reinbek
Aufstellung des Bebauungplans Nr. 102, 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Klaucke,

ich bedanke mich für die nachbarliche Beteiligung und kann Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Wentorf bei Hamburg zur o.g. Bauleitplanung keine Anregungen vorzubringen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Fey

EINGANG 12. MAI 2017

GEWÄSSERPFLEGEVERBAND BILLE

Der Verbandsvorsteher

Gewässerpflegeverband Bille, Postfach 1205, 22943 Trittau

Evers & Küssner
- Stadtplaner –
Ferdinand-Beit-Straße 7 B
20099 Hamburg

Trittau, den 10. Mai 2017

Dienstgebäude/Lieferanschrift:
Europaplatz 5, 22946 Trittau
Telefon 04154 8079-0 Fax 04154 8079-75

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag 15.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag geschlossen

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner: Frau Kock
Zimmer 5, EG
E-Mail: Marianne.Kock@Trittau.de
Durchwahl 04154 8079-27

Fachdienst 1/2 - Finanzen –
Az.: 1/270

Bauleitplanung der Stadt Reinbek
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Reinbek
hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Antrag wird folgende Stellungnahme abgegeben:

> Dem Gewässerpflegeverband Bille obliegt die Unterhaltungspflicht der fließenden Gewässer Zweiter Ordnung im Verbandsgebiet.
>
> Es muss gewährleistet sein, dass der Verband die Maßnahmen, die für die Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht erforderlich sind, auch weiterhin durchführen kann.

Sofern diese Sachlage gegeben ist, bestehen von Seiten des Gewässerpflegeverbandes Bille keine Bedenken gegen die o.a. Maßnahme.

Die vorgelegten Unterlagen erhalten Sie anliegend zurück.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage
Marianne Kock
(Marianne Kock)
- Geschäftsstelle -

Von: Winkler Matthias <winkler@hvv.de>
Datum: Montag, 22. Mai 2017 um 14:09
An: Ulf Küssner <uk@ek-stadtplaner.de>
Cc: "'Plake, Sven'" <Sven.Plake@vhhbus.de>, "Nils.Dahmen@vhhbus.de" <Nils.Dahmen@vhhbus.de>
Betreff: B-Plan Reinbek 102 - Verschickung vom 21.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit den Verkehrsbetrieben Hamburg-Holstein GmbH nehmen wir zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

Wir möchten vorsorglich anmerken, dass das Plangebiet etwa 500 Meter Luftlinie entfernt von den beiden nächstgelegenen Bushaltestellen (Reinbek, Humboldtstraße sowie Schönningstedt, Schule) gelegen ist und somit nach den HVV-Angebotsstandards (der Einzugsbereich in städtisch verdichteten Gebieten beträgt für Bushaltestellen maximal 400 Meter Luftlinie) als nicht durch den ÖPNV erschlossen zu betrachten ist.

Sobald im Verlauf des Planungsverfahrens das Verkehrsgutachten vorliegt, werden wir uns diesbezüglich ggf. weitergehend äußern.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen unsererseits keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen Matthias Winkler Bereich Schienenverkehr/Planung

Hamburger Verkehrsverbund GmbH
Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany
Telefon: 040/32 57 75 - 452 | **Fax: 040/32 57 75 - 820**
E-Mail: info@hvv.de | Website: www.hvv.de

Geschäftsführer: Lutz Aigner (Sprecher) | Dietrich Hartmann
Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Andreas Rieckhof
Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501

Legende

	Schieber		Schieber (geschlossen)		Trinkwasserleitung
	Anbohrventil	K	Klappe (geschlossen)		Rohwasserleitung
K	Klappe		Anschlusshahn (geschlossen)		Kabeltrasse WW
RS	Rückschlagklappe		Anbohrventil (geschlossen)		Kabeltrasse B5
	Lufthahn		Spülungsauslass		Bauprojekt
	Anschlusshahn	ÜL	Überlaufauslass		Dienstbarkeit
	Hydrant		Abschluss		Schutzrohr
	Abschnittswechsel	KKS	Kathodischer Korrosionsschutz		

0 5 10 20 30 40 m

HAMBURG WASSER

Leitungsbestandsplan
Hamburger Wasserwerke GmbH
Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
040-7888-82112,-17,-18 anlageninfo@hamburgwasser.de

K 12
Erschließungen
und Baurechtsverfahren

B-Plan Reinbek 102

Carl-Zeiss-Straße Röntgenstraße

Maßstab
1:1.000

Datum
16.05.2017

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen.
In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.

Hamburger Wasserwerke GmbH, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg

Evers & Küssner
Herr Klaucke
Ferdinand-Breit-Straße 7b
20099 Hamburg

Bereich K 12 – Erschließungen und Baurechtsverfahren
Ansprechpartner Herr Syllwasschy
Besucheradresse Billhorner Deich 2
20539 Hamburg
Telefon 040/7888 - 82129
Telefax 040/7888 - 182199
E-Mail carsten.syllwasschy@hamburgwasser.de

Datum 16.05.2017

Unser Zeichen:	Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unsere Nachricht vom:
		21.04.2017	

Bebauungsplan Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauungsplan werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

HAMBURG WASSER
Zentrale Grundsatzangelegenheiten

i. A. (Syllwasschy)

Von: HWK Lübeck - Birgit Henning <bihenning@hwk-luebeck.de>
Organisation: Handwerkskammer Lübeck
Datum: Mittwoch, 17. Mai 2017 um 10:03
An: Ulf Küssner <uk@ek-stadtplaner.de>
Betreff: Stellungnahme, 42. Änderung des F-Planes u. Aufstellung des B-Planes Nr. 102 der Stadt Reinbek

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.
Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Lübeck

Birgit Henning - Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik - Breite Str. 10 /12 23552 Lübeck
Tel. 04 51/ 15 06 - 2 37 Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77
E-Mail: bihenning@hwk-luebeck.de Internet: www.hwk-luebeck.de

Handwerkskammer Lübeck

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Kreis Stormarn

Der Landrat
Fachdienst Planung und Verkehr

Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Versand nur per Email:
I.)
Der Ministerpräsident des Landes S.-H.
Staatskanzlei
Anne-Katrin.Leibauer@stk.landsh.de
Beate.Domin@stk.landsh.de

nachrichtlich:
II.)
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
IV26Postfach@im.landsh.de
Claudia.Riemenschneider@im.landsh.de

III.)
Stadt Reinbek
Stadtentwicklung-Umwelt@reinbek.landsh.de

IV.
Büro Evers & Küssner
uk@ek-stadtplaner.de

Zentrale:
Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:
Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:
Thorsten Kuhlwein
Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: F, Raum: F 205
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1476, Fax: 0 45 31 / 160 77 1476
E-Mail: t.kuhlwein@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 52/104

Bad Oldesloe, den 23. Mai 2017

Stadt Reinbek
42. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102

- Schreiben des Büros Evers & Küssner vom 21.04.2017,
  weitergeleitet mit Sichtvermerk des Kreises am 25.04.2017

Planstand: 18.04.2017

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt das Gewerbegebiet „Röntgenstraße“ Richtung Osten zu erweitern.

Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:

1. Regionalplanung und Städtebau

Die Stadt Reinbek stellt als Teil des gemeinsamen Mittelzentrums „Reinbek-Glinde-Wentorf“ gemäß Landesentwicklungsplan 2010 einen Schwerpunkt für die Ausweisung von Gewerbeflächen, auch mit überörtlicher Bedeutung, dar (vgl. LEP 2010, Nr. 2.6.2). Das Plangebiet liegt zudem gemäß Regionalplan 1998 auf der Siedlungsachse.

metropolregion hamburg
Sparkasse Holstein IBAN: DE80 2135 2240 0000 0102 57 BIC: NOLADE21HOL
115 IHRE BEHÖRDENNUMMER

Aus diesen Gründen bestehen gegen eine angemessene Erweiterung des Gewerbegebietes keine generellen Bedenken. Der Standort scheint auch aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich geeignet zu sein, wenn eine Verträglichkeit mit der Wohnnutzung in der Umgebung hergestellt werden kann.

Die Planunterlagen sollten dennoch um Aussagen zum aktuellen Bedarf an Gewerbeflächen, zur Verfügbarkeit von Gewerbeflächen innerhalb des Mittelzentrums, zu möglichen Innenentwicklungspotenzialen/ Konversionsflächen (bzw. deren Nichtvorhandenseins) sowie die Betrachtung von alternativen Flächen in der Umgebung ergänzt werden.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Stadt Reinbek plant die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes an der Röntgenstraße. Die Flächen unterliegen nicht dem Landschaftsschutz, sind jedoch durch Knicks und Alleen (gesetzlich geschützte Biotope) eingefasst.

Zur Entwicklung des Gewerbegebietes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die begrenzenden Knicks und Alleen erhalten bzw. wirksam geschützt werden. Hierfür ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen Rechnung zu tragen.

Zur Herstellung der geplanten Entsorgungsfläche südlich der „Steinerei“ ist nach den Erläuterungen zur FNPÄ im Rahmen des B-Plan-Verfahrens eine Waldumwandlungsgenehmigung der Forstbehörde einzuholen. Um das Einvernehmen der uNB zur Waldumwandlung in Aussicht stellen zu können, sind im weiteren Verfahren genauere Angaben zum Erfordernis, zu mögliche Alternativstandorten sowie zu Flächengrößen (Abstandsflächen zu Knicks) erforderlich.

<u>Landschaftsplan</u>

Da im Stadtgebiet von Reinbek aufgrund anderer Bauflächenentwicklungen ohnehin eine Fortschreibung des Landschaftsplanes erfolgen muss, wird die Stadt Reinbek gebeten, den durch die 24. FNPÄ betroffenen Landschaftsraum in die Änderung des Landschaftsplanes mit einzubeziehen.

Im Auftrag

Thorsten Kuhlwein

Hinweis: Weitere fachliche Anregungen und Bedenken wurden der Stadt und dem Planungsbüro im Rahmen der Stellungnahme nach § 4(1) BauGB mitgeteilt.

Kreis Stormarn

Der Landrat
Fachdienst Planung und Verkehr

Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Evers & Küssner
z.Hd. Herr Klaucke
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hambug

Zentrale:
Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:
Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:
Thorsten Kuhlwein
Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: F, Raum: F 205
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1476, Fax: 0 45 31 / 160 77 1476
E-Mail: t.kuhlwein@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 52/104

23. Mai 2017

Stadt Reinbek
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102
Schreiben des Büros Evers & Küssner, Hamburg vom 21.04.2017

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Hierzu gebe ich die beiliegende Stellungnahme ab.

Im Auftrag

Thorsten Kuhlwein

52/104 Bad Oldesloe, den 23. Mai 2017

Stellungnahme

als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Reinbek

Planstand: 18.04.2017

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt das Gewerbegebiet „Röntgenstraße“ Richtung Osten zu erweitern.

Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:

1. Städtebau

Zur grundsätzlichen Wahl des Standortes wird auf die Stellungnahme zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen.

Auf Ebene des Bebauungsplanes sollte geprüft werden, ob das vorgesehene, sehr große Baufeld nicht mit differenzierteren städtebaulichen Festsetzungen gegliedert werden sollte, insbesondere um sich in das Landschaftsbild einzupassen, siehe Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (Nr.2)

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Stadt Reinbek plant die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes an der Röntgenstraße in östliche Richtung mit bis zu 18,5 m hohen Gebäuden. Als Anlass sind in der Begründung zum B-Plan konkrete Erweiterungsbedarfe ortsansässiger Betriebe sowie ein allgemeiner Bedarf an Gewerbeflächen benannt. Die Flächen unterliegen nicht dem Landschaftsschutz, sind jedoch durch Knicks und Alleen (gesetzlich geschützte Biotope) eingefasst.

Südlich der „Steinerei“ soll im Bereich einer als Wald eingestuften Grünfläche eine Regenrückhalteeinrichtung vorgesehen werden.

Im Zuge der weiteren Planung sind aus Sicht der uNB folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Gesetzlich geschützte Biotope

Grundsätzlich sind bestehende gesetzliche Biotope nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.

a) Knickschutz

Das vorhandene Knicknetz stellt die landschaftliche Einbindung des vorhandenen Gewerbegebietes in östlicher Richtung sicher. Es steht mit den Pionierwaldflächen südlich der Steinerei, die im Zuge des B-Planes für eine Regenwasserrückhalteanlage genutzt werden sollen, im Verbund.

Nach den bisherigen Festsetzungen werden gesetzlich geschützte Knicks für die Schaffung von Zufahrten sowie im Zuge des Ausbaus des Weges Steinerei für eine zweite Zufahrt zum geplanten Gewerbegebiet überplant. Unklar bleibt die Inanspruchnahme von Knickstrukturen

im Bereich der geplanten Fläche für die Abwasserbeseitigung. Hier fehlen Festsetzungen zum Erhalt dieser Strukturen entlang der Straße Steinerei und am Ostrand der Fläche sowie die Darstellung entsprechender Schutzstreifen. Bei dem Knick auf der Südseite der Ausbaustrecke der „Steinerei“ ist zudem davon auszugehen, dass es sich um einen Ersatzknick für Knickbeseitigungen im Zuge des angrenzenden B-Planes 50 handelt, so dass für dessen Beseitigung einer doppelter Ausgleich zu erbringen wäre. Hinzu kommen im Bereich der geplanten Gewerbeflächen Wertminderungen von Knicks durch fehlende Knickschutzstreifen bzw. derzeit nicht quantifizierte oder verortete Versiegelungen im Bereich von Knickschutzstreifen zur Schaffung von Aufstellflächen für die Feuerwehr.

Für die Inanspruchnahme bzw. bei anzunehmenden erheblichen Beeinträchtigungen der Knicks bedarf es der Genehmigung der uNB.

Derzeit ist die Betroffenheit von Knicks aus den Planunterlagen nicht genau ersichtlich. Das Knickthema ist im Rahmen des B-Planes bzw. grünordnerischen Fachbeitrages in quantitativer und quantitativer Hinsicht detailliert aufzubereiten und zu bilanzieren. Hierzu bedarf es zunächst einer detaillierten Auseinandersetzung mit tatsächlichen Flächenansprüchen (Aufstellflächen Feuerwehr) sowie dem konkreten Zuschnitt der Baugrenzen. Nach den aktuellen Festsetzungen ist aufgrund der maximal ausgedehnten Baugrenzen nicht auszuschließen, dass Knickschutzstreifen in erheblichen Umfang mit Schotterrasen befestigt werden. Dies wäre als erhebliche, unzulässige Beeinträchtigung einzustufen. Hierzu werden in den Planunterlagen entsprechende Aussagen erwartet.

b) Alleenschutz

Gemäß Festsetzung des B-Planes sind in einem 15 m breiten Streifen Nebenanlagen ausgeschlossen. Die Breite des Streifens wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch eine textliche Festsetzung für erforderlich gehalten, dass mindestens im Kronentraufbereich der Alleebäume zuzüglich eines Streifens von 1 m bauliche Anlagen, Versiegelungen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen jeglicher Art verboten sind.

Anpflanzgebote:

Ein ergänzendes Anpflanzgebot an der Ost- und Südseite der geplanten Gewerbeflächen wird begrüßt und ist auch aus Sicht der UNB zur Einbindung in die Landschaft erforderlich. Der dafür vorgesehene Pflanzstreifen in 1 m Breite im Bereich der Gewerbeflächen sowie die Festlegung einer Baugrenze in einem Abstand von nur 4 m sind jedoch unzureichend, um langfristig gute Standortbedingungen zu gewährleisten. Zudem scheint die Frage von Aufstellflächen für die Feuerwehr in diesem Bereich unklar. Hier sollten Baugrenzen entsprechend zurück genommen werden.

Erhaltungsgebote für Knicks /Gehölzstrukturen:

Die landschaftliche Einbindung der Flächen für die Abwasserbeseitigung ist mit den aktuellen Festsetzungen nicht sichergestellt. Hier fehlen entsprechende Erhaltungsgebote für die bestehenden Gehölzstrukturen im Norden und Osten der Fläche.

Gebäudehöhen / Einbindung in die Landschaft:

Da sich Gebäude über 15 m Höhe grundsätzlich nur schwer in die Landschaft einbinden lassen, sollten höhere Gebäudeteile nur im benötigten Umfang zugelassen werden. Im vorliegenden Fall besteht offenbar ein konkreter Bedarf einer ortsansässigen Firma. Strukturelle

Überlegungen zur Lage von Parkplätzen, Verwaltungsgebäude und Gewerbebauten sind nach der Begründung zum B-Plan bereits vorhanden. Ebenfalls bestehen offenbar konkrete Konzepte zur Trennung des LKW- und PKW-Verkehres. Die aktuellen Festsetzungen lassen Gebäude von bis zu 18 m Höhe auf einer Fläche von annähernd 2,5 ha Größe zu. Der Flächenanspruch für solch hohe Gebäude sollte angesichts der Wirkung derartiger Baukörper auf das Landschaftsbild kritisch überprüft und am tatsächlichen Bedarf ausgerichtet werden.

Flächen für die Abwasserentsorgung / Waldumwandlung

Zur Herstellung der Entsorgungsfläche ist gemäß Begründung zum B-Plan eine Waldumwandlung erforderlich. Eine Waldumwandlungsgenehmigung der Forstbehörde ist im Einvernehmen mit der uNB zu erteilen. Um das Einvernehmen der uNB in Aussicht stellen zu können, sind im weiteren Verfahren genauere Angaben zum Erfordernis, zu möglichen Alternativstandorten sowie zu Flächengrößen (Abstandsflächen zu Knicks) erforderlich. Insbesondere sollten Festsetzungen für die naturnahe Gestaltung des geplanten Rückhaltebeckens getroffen werden. Abstandsflächen zu den begrenzenden Knicks sollten als Grünflächen festgesetzt werden. Ersatzwaldflächen sind konkret zu benennen.

Artenschutz

Es wird eine detaillierte Betrachtung der Betroffenheit von Haselmäusen, Fledermäusen und Vögeln für erforderlich gehalten.

Plangrafik

Die Plangrafik zu den Anpflanz- und Erhaltungsgeboten sollte optimiert werden. Aktuell sind Anpflanz- und Erhaltungsgebote für Knicks kaum differenzierbar. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit einer Breite von 1m müsste deutlich verbreitert oder durch Festsetzungen zur Anpflanzung von Einzelbäumen ersetzt werden.

Landschaftsplan

Da im Stadtgebiet von Reinbek aufgrund anderer Bauflächenentwicklungen ohnehin eine Fortschreibung des Landschaftsplanes erfolgen muss, wird die Stadt Reinbek gebeten, den durch den B-Plan 102 betroffenen Landschaftsraum in die Änderung des Landschaftsplanes mit einzubeziehen.

3. Wasserwirtschaft

Gegen die gemeindlichen Planungen bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Herstellung des erforderlichen Regenrückhalte- und Regenklärbeckens ist rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Monate) mit Beifügung der dazugehörigen Erläuterungen, Berechnungen und Pläne, eine wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn zu beantragen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Genehmigung nur auf die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft, in diesem Fall den Zweckverband Südstormarn (ZVS), oder, wenn an das Becken nur ein Vorteilsnehmer oder eine vertraglich verbundene Gemeinschaft mehrerer Vorteilsnehmer angeschlossen sind, auf den einzelnen oder die Gemeinschaft ausge-

stellt wird. Eine Genehmigung an Dritte kommt aus haftungs- und ordnungsrechtlichen Gründen nicht in Frage. Insofern kann die Genehmigung nicht auf die Stadt Reinbek, im Sinne einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, ausgestellt werden. Möglich wäre dies nur, wenn die Stadt Reinbek die Haftung für die Einleitung voll übernimmt und der Anschluss des Beckens an das Entwässerungssystem des ZVS im Sinne einer Grundstücksentwässerung von der Stadt Reinbek dort beantragt wird.

Es sollte festgesetzt werden, dass Bauwerke so zu gestalten sind, dass es nicht zu dauerhaften Ableitungen von Grundwasser wie z.B. durch Kellerdränagen kommt.

4. Immissionsschutz

Die beabsichtigte Festsetzung von flächenbezogenen immissionswirksamen Schallleistungspegeln sollte durch ein Immissionsgutachten hinterlegt werden. Die im derzeitigen Entwurf vorgesehenen Festsetzungen entsprächen außerdem nicht den Anforderungen an solche Festsetzungen, da u.a. die Angabe einer technischen Berechnungsgrundlage (z.B. DIN 45691) fehlt.

Kreis Stormarn

Der Landrat
Fachdienst Planung und Verkehr

Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Evers & Küssner
z.Hd. Herr Klaucke
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hambug

Zentrale:
Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34
Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:
Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:
Thorsten Kuhlwein
Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe
Gebäude: F, Raum: F 205
Tel.: 0 45 31 / 160 - 1476, Fax: 0 45 31 / 160 77 1476
E-Mail: t.kuhlwein@kreis-stormarn.de
Aktenzeichen: 52/104

23. Mai 2017

Stadt Reinbek
42. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Schreiben des Büros Evers & Küssner, Hamburg vom 21.04.2017

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Hierzu gebe ich die beiliegende Stellungnahme ab.

Im Auftrag

Thorsten Kuhlwein

52/104 Bad Oldesloe, den 23. Mai 2017

Stellungnahme

als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek

Planstand: 18.04.2017

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt das Gewerbegebiet „Röntgenstraße“ Richtung Osten zu erweitern.

Bei dieser Planung ist folgendes zu beachten:

1. Regionalplanung und Städtebau

Die Stadt Reinbek stellt als Teil des gemeinsamen Mittelzentrums „Reinbek-Glinde-Wentorf“ gemäß Landesentwicklungsplan 2010 einen Schwerpunkt für die Ausweisung von Gewerbeflächen, auch mit überörtlicher Bedeutung, dar (vgl. LEP 2010, Nr. 2.6.2). Das Plangebiet liegt zudem gemäß Regionalplan 1998 auf der Siedlungsachse.

Aus diesen Gründen bestehen gegen eine angemessene Erweiterung des Gewerbegebietes keine generellen Bedenken. Der Standort scheint auch aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich geeignet zu sein, wenn eine Verträglichkeit mit der Wohnnutzung in der Umgebung hergestellt werden kann.

Die Planunterlagen sollten dennoch um Aussagen zum aktuellen Bedarf an Gewerbeflächen, zur Verfügbarkeit von Gewerbeflächen innerhalb des Mittelzentrums, zu möglichen Innenentwicklungspotenzialen/ Konversionsflächen (bzw. deren Nichtvorhandenseins) sowie die Betrachtung von alternativen Flächen in der Umgebung ergänzt werden.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

Die Stadt Reinbek plant die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes an der Röntgenstraße. Die Flächen unterliegen nicht dem Landschaftsschutz, sind jedoch durch Knicks und Alleen (gesetzlich geschützte Biotope) eingefasst.

Zur Entwicklung des Gewerbegebietes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die begrenzenden Knicks und Alleen erhalten bzw. wirksam geschützt werden. Hierfür ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen Rechnung zu tragen.

Zur Herstellung der geplanten Entsorgungsfläche südlich der „Steinerei“ ist nach den Erläuterungen zur FNPÄ im Rahmen des B-Plan-Verfahrens eine Waldumwandlungsgenehmigung der Forstbehörde einzuholen. Um das Einvernehmen der uNB zur Waldumwandlung in Aussicht stellen zu können, sind im weiteren Verfahren genauere Angaben zum Erfordernis, zu mögliche Alternativstandorten sowie zu Flächengrößen (Abstandsflächen zu Knicks) erforderlich.

Landschaftsplan

Da im Stadtgebiet von Reinbek aufgrund anderer Bauflächenentwicklungen ohnehin eine Fortschreibung des Landschaftsplanes erfolgen muss, wird die Stadt Reinbek gebeten, den durch die 24. FNPÄ betroffenen Landschaftsraum in die Änderung des Landschaftsplanes mit einzubeziehen.

3. Wasserwirtschaft

Gegen die gemeindlichen Planungen bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Herstellung des erforderlichen Regenrückhalte- und Regenklärbeckens ist rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Monate) mit Beifügung der dazugehörigen Erläuterungen, Berechnungen und Pläne, eine wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn zu beantragen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Genehmigung nur auf die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft, in diesem Fall den Zweckverband Südstormarn (ZVS), oder, wenn an das Becken nur ein Vorteilsnehmer oder eine vertraglich verbundene Gemeinschaft mehrerer Vorteilsnehmer angeschlossen sind, auf den einzelnen oder die Gemeinschaft ausgestellt wird. Eine Genehmigung an Dritte kommt aus haftungs- und ordnungsrechtlichen Gründen nicht in Frage. Insofern kann die Genehmigung nicht auf die Stadt Reinbek, im Sinne einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, ausgestellt werden. Möglich wäre dies nur, wenn die Stadt Reinbek die Haftung für die Einleitung voll übernimmt und der Anschluss des Beckens an das Entwässerungssystem des ZVS im Sinne einer Grundstücksentwässerung von der Stadt Reinbek dort beantragt wird.

Es sollte festgesetzt werden, dass Bauwerke so zu gestalten sind, dass es nicht zu dauerhaften Ableitungen von Grundwasser wie z.B. durch Kellerdränagen kommt.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

EINGANG 12. JULI 2017

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Evers & Küssner
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.04.2017
Mein Zeichen: StK 323 - 20350/2017
Meine Nachricht vom:

Anne-Katrin Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1851
Telefax: +49-431-988-6-111851

durch den Landrat des Kreises Stormarn

10. Juli 2017

nachrichtlich:
Landrat
des Kreises Stormarn
FD Regionalentwicklung
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie
für die
Stadt Reinbek

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - IV 261 - - per E-Mail -

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)

- **42. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Reinbek, Kreis Stormarn**

Planungsanzeige vom 21.04.2017
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 23.05.2017

Die Stadt Reinbek beabsichtigt, das Gewerbegebiet im Bereich der Röntgenstraße und Carl-Zeiss-Straße um ca. 4,2 ha zu erweitern, um dem Ansiedlungswunsch eines gewerblichen Betriebes, der bereits im Stadtgebiet Reinbeks über mehrere Produktionsstandorte verfügt, zu entsprechen.
Gemäß den textlichen Festsetzungen sind u. a. Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet unzulässig.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Reinbek ist als Teil des gemeinsamen Mittelzentrums „Reinbek-Glinde-Wentorf" ein Schwerpunkt für gewerbliche Entwicklung. Das Plangebiet liegt auf der Siedlungsachse (Hamburg-Bergedorf) - Reinbek - Schwarzenbek.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Stadt Reinbek keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.
Die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 23.05.2017 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht,** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

gez.
Leibauer

F.d.R.

Jörn Uhl (OAR)

Eine Bitte:
Unter Hinweis auf Abschnitt II. Ziffer 1.1 des Erlasses „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz" vom 06.02.2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 Seite 394) bittet die Landesplanungsbehörde, alle Unterlagen zu Bauleitplanungen zukünftig neben der Papierform auch in **digitaler** Form zu übermitteln. Bitte senden Sie die digitalen Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse: LandesplanungS-H@stk.landsh.de

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Der Ministerpräsident
Staatskanzlei

EINGANG 12. JULI 2017

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Evers & Küssner
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.04.2017
Mein Zeichen: StK 323 - 20350/2017
Meine Nachricht vom:

Anne-Katrin Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1851
Telefax: +49-431-988-6-111851

durch den Landrat des Kreises Stormarn

10. Juli 2017

nachrichtlich:
Landrat
des Kreises Stormarn
FD Regionalentwicklung
23840 Bad Oldesloe

mit einer Kopie
für die
Stadt Reinbek

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - IV 261 - - per E-Mail -

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)

- **42. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Reinbek, Kreis Stormarn**

Planungsanzeige vom 21.04.2017
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 23.05.2017

Die Stadt Reinbek beabsichtigt, das Gewerbegebiet im Bereich der Röntgenstraße und Carl-Zeiss-Straße um ca. 4,2 ha zu erweitern, um dem Ansiedlungswunsch eines gewerblichen Betriebes, der bereits im Stadtgebiet Reinbeks über mehrere Produktionsstandorte verfügt, zu entsprechen.
Gemäß den textlichen Festsetzungen sind u. a. Einzelhandelsbetriebe im Plangebiet unzulässig.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Reinbek ist als Teil des gemeinsamen Mittelzentrums „Reinbek-Glinde-Wentorf" ein Schwerpunkt für gewerbliche Entwicklung. Das Plangebiet liegt auf der Siedlungsachse (Hamburg-Bergedorf) - Reinbek - Schwarzenbek.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Stadt Reinbek keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.
Die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 23.05.2017 bitte ich im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht,** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

gez.
Leibauer

F.d.R.

Jörn Uhl (OAR)

Eine Bitte:
Unter Hinweis auf Abschnitt II. Ziffer 1.1 des Erlasses „Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz" vom 06.02.2015 (Amtsbl. Schl.-H. 2015 Seite 394) bittet die Landesplanungsbehörde, alle Unterlagen zu Bauleitplanungen zukünftig neben der Papierform auch in **digitaler** Form zu übermitteln. Bitte senden Sie die digitalen Unterlagen an folgende E-Mail-Adresse: LandesplanungS-H@stk.landsh.de

EINGANG 19. MAI 2017

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Evers & Küssner
Ferdinand-Beit-Straße 7 b
20099 Hamburg

Unser Zeichen
123

Tel.-Durchwahl 9453-
172
Fax-Durchwahl 9453-
179
E-Mail
taugustin@lksh.de

Rendsburg,
12. Mai 2017

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Reinbek

AZ.

[X] B-Plan Nr. 102

[ ] Satzung

[X] F-Plan, 42. Änderung

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 9453-0
Telefax (04331) 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Technischer Standard
Zeichenerklärung Geonis/ WebOffice Wasser

HAMBURG WASSER

Darstellung	Bezeichnung	Darstellung	Bezeichnung
	Hydrant		Kabeltrasse
	Hydrant seitlich des Rohres mit Hydrantenschieber		Steuerkabel
	Schieber		Bauprojekt in Planung/ in Ausführung
K	Klappe		Dienstbarkeit HWW Netze
	Anschlussventil		Dienstbarkeit HWW Werke
	Entlüftung		geplanter Hausanschluss (GoConnect)
KKS	Kathodische Korrosionsanlage		geplante Versorgungsleitung
WZ	Wasserzähler		Dialysezentrum
DS	Druckerhöhungsstation		Schieber geschlossen
	Spülung		Schutzrohr
	Anschlussschieber	A27	Förderbrunnen
		BHKW	Blockheizkraftwerk
	Übergang (Nennweite, Material, Baujahr)	Kurzzeichen für Rohrwerkstoffe	
	kreuzende Leitungen	GG	Grauguss laminar
200 GGG Zm PE	Leitung	GGG	Grauguss globular (duktil)
200 GG (Zm 98)	nachträglich augekleidete Ltg.	GGG Zm	wie oben mit Zementauskl.
200 VR St Zm PE	Verbundrohr	GGG Zm Sy	wie oben+ Synotex- Außenschutz
	Schutzrohr mit Überlauf	GGG Zm PE	wie oben + PE-Außenschutz
	Trennung	St	Stahl
	Trinkwasserleitung Versorgung	St Zm	Stahl mit Zementmörtelauskleidung
	Reinwasserleitung Gewinnung	St Zm PE Sw	wie oben+PE-Außenschutz+Schweiß-Verb.
	Rohwasserleitung	St Zm PE Sm	wie oben, aber Muffenverbindug
	Schlammwasserleitung	VR St Zm PE	Verbundrohr
	Spülwasserleitung	PE	Polyethylen
	Klarwasserleitung	PE SLA	PE aluminiumkaschiert
	Oberflächenwasserleitung	Cu	Kupfer
	Reinwasserkanäle	AZ	Asbestzement
	Nahwärmeleitung	PVC	Polyvinylchlorid

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Evers & Küssner
Stadtplaner
z. H.: Herrn Klaucke
Ferdinand-Breit-Straße 7b
20099 Hamburg

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26.04.2017
Mein Zeichen: 7414.21 / 7425.13
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542 82201-29
Telefax: 04542 82201-40

26.05.2017

Bauleitplanung der Stadt Reinbek
42. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Reinbek, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 erforderlich wird
Planungsgebiet: nördlich des Bebauungsplanes Nr. 50 und westlich der Flurstücke Nr. 30 und 31/4 sowie südlich der „Sachsenwaldstraße“ (K 26) und östlich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Steinerei“ – 1. Änderung

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Klaucke,

hinsichtlich der Inhalte der 42. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Reinbek für das vorgenannte Planungsgebiet wird seitens der Unteren Forstbehörde, aus forstfachlicher Sicht, wie folgt Stellung genommen:

Ich verweise diesbezüglich vollumfänglich auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Reinbek.

Von der 42. Flächennutzungsplanänderung in Reinbek sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), unmittelbar betroffen. Dies betrifft vor allem den Flächenbereich der ehemaligen Stadtgärtnerei und die südlich daran angrenzende Fläche auf dem Flurstück 35/2, Flur 9 der Gemarkung Schönningstedt (außerhalb des Plangeltungsbereiches).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die anteilige Waldflächendarstellung in der Planzeichnung nicht erfasst.

Eine Korrektur der Waldflächendarstellung in der Planzeichnung sowie eine Ausweisung des Waldes ist in der Planzeichenerklärung sind unbedingt erforderlich.

Zu dem vorliegenden Planentwurf der 42. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus forstbehördlicher Sicht, aus vorgenannten Gründen, erheblich Bedenken.

Die derzeit vorliegenden Planungsunterlagen sind aus forstbehördlicher Sicht nicht hinreichend konkretisiert und in Teilen unvollständig, somit kann dem vorliegenden Entwurf aus forstfachlicher Sicht aktuell nicht zugestimmt werden. Eine entsprechende Korrektur und Nacharbeitung der Unterlagen ist im weiteren Verfahrensverlauf unbedingt erforderlich.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung (aus Urlaubsgründen bin ich jedoch erst wieder am 06.06.2017 persönlich zu erreichen).

Mit freundlichen Grüßen
Hanka Kaczmarek

Betreff: FW: Aufstellung des B-Planes Nr. 102 und der 42. Änderung des FNP der Stadt Reinbek
Datum: Montag, 29. Mai 2017 um 14:42:40 Mitteleuropäische Sommerzeit
Von: Julia Jasper
An: Torben Klaucke

Mit freundlichen Grüßen

Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbB
Ferdinand-Beit-Straße 7 b
20099 Hamburg
Tel.: +49 (40) 25 77 67 3 -70
Fax.: +49 (40) 25 77 67 3 -79

Von: <Harald.Falk@llur.landsh.de>
Datum: Montag, 29. Mai 2017 um 14:26
An: Julia Jasper <mail@ek-stadtplaner.de>, Heidi Riecken <h.riecken@lp-jacob.de>
Cc: <Martin.Rueter@llur.landsh.de>
Betreff: Aufstellung des B-Planes Nr. 102 und der 42. Änderung des FNP der Stadt Reinbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firmen Melor Edelmetall-Recycling GmbH und HBR GmbH in der Carl-Zeiss-Straße 12-14 in 21465 Reinbek grenzen südsüdwestlich an das B-Plan-Gebiet Nr. 102 an.

In meiner Funktion als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde dieser beiden Firmen gebe ich im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum aufgestellten B-Plan Nr. 102 folgende **Stellungnahme** ab:

Ich empfehle § 1.2 der textlichen Festsetzung (Teil B) ersatzlos zu streichen oder ersatzweise wie folgt zu ändern: „~~In den Gewerbegebieten GE 1, GE2 und GE 3~~ Im Gewerbegebiet GE 1 sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig."

Begründung
Der Firma MELOR Edelmetall-Recycling GmbH wurde in der Vergangenheit befristet ein Nachtbetrieb für die 3. Schicht zur Aufbereitung von Elektroschrott genehmigt. Ein Antrag auf entfristeten Nachtbetrieb ist nach meiner Kenntnis vorgesehen. In der Vergangenheit gingen dem LLUR Beschwerden über von der Anlage ausgehende Geräuschimmissionen in der Nacht zu. Der

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH
Untere Forstbehörde, Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Evers & Küssner
Stadtplaner
z. H.: Herrn Klaucke
Ferdinand-Breit-Straße 7b
20099 Hamburg

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 26.04.2017
Mein Zeichen: 7414.22 / 7425.14
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542 82201-29
Telefax: 04542 82201-40

26.05.2017

Bauleitplanung der Stadt Reinbek
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Reinbek
Planungsgebiet: nördlich des Weges „Steinerei“ und westlich der Flurstücke Nr. 30 und 31/4 sowie südlich der „Sachsenwaldstraße“ (K 26) und östlich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Steinerei“

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Klaucke,

hinsichtlich der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Reinbek für das vorgenannte Planungsgebiet wird seitens der Unteren Forstbehörde, aus forstfachlicher Sicht, wie folgt Stellung genommen:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es durch die Erweiterung des Gewerbegebietes im Bereich der Röntgenstraße und Carl-Zeiss-Straße, einem ortsansässigen Betrieb Erweiterungspotenzial zu ermöglichen. Dafür sollen u.a. diverse Gebäude für die Verwaltung, die Produktion und zur Lagerung errichtet werden.

Somit soll das bislang bestehende Gewerbegebiet nach Osten hin erweitert werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Errichtung eines neuen Regenrückhaltebeckens südlich der „Gewerbegebietsfläche“ geplant. Hierfür soll die im Geltungsbereich des aktuell gültigen Bebauungsplanes Nr. 50 festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Stadtgärtnerei“ nun in eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Wasser“ (als Regenrückhaltebecken) geändert und festgesetzt werden.

Von dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 in Reinbek sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), unmittelbar betroffen. Dies umfasst - für den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes - vor allem den Flächenbereich der ehemaligen Stadtgärtnerei und die südlich daran angrenzende Teilfläche (außerhalb des Plangeltungsbereiches) auf dem Flurstück 35/2, Flur 9 der Gemarkung Schönningstedt.

Somit befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des derzeit gültigen Bebauungsplanes Nr. 50, welcher im Jahr 1994 Rechtskraft erlangt hat, sowohl auf der damals ausgewiesenen „Gewerbegebietsfläche“ sowie auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Stadtgärtnerei“, nach den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort, Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

Begründung:

Als Wald gilt, gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG, jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Als Waldgehölze bezeichnet man, gemäß § 2 Abs. 3 LWaldG, alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf deren Alter und Zustand.

Für die forstbehördliche Feststellung und Ausweisung einer Waldfläche sind stets die tatsächlichen Flächenverhältnisse ausschlaggebend.

Durch die Stilllegung der Stadtgärtnerei und die damit verbundene Einstellung der gewerblichen Flächennutzung sowie die anschließend langjährig ausgebliebene Pflege der Fläche haben sich zu dem damals bereits bestehenden Gehölzbestand vor allem durch natürliche Sukzession weitere Waldbaum und –straucharten etabliert. Somit ist die Fläche mittlerweile „durchgewachsen“ und in den rechtlichen „Waldstatus“ übergegangen.

Zudem gilt, gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LWaldG für Waldflächen, die auf natürliche Weise entstanden sind, für die zuvor aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart (z.B.: Gewerbegebietsfläche) festgesetzt worden ist, bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten einer solchen Festsetzung, eine forstbehördlich genehmigungsfreie Umwandlungsmöglichkeit jener Fläche. Der Bebauungsplan Nr. 50 erlangte 1994 Rechtskraft; demnach ist die vorgenannte 10-jährige genehmigungsfreie Waldumwandlungsoption im Jahr 2004 ausgelaufen und nach heutigen Gesichtspunkten eindeutig verfristet. Ich weise darauf hin, dass für eine ggf. zukünftig geplante Inanspruchnahme der Waldfläche (außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 102, südlich an den Flächenbereich der Stadtgärtnerei angrenzend) in jedem Fall eine forstbehördliche Genehmigung (Umwandlung von Wald) erforderlich ist.

Auf den vorliegenden Waldflächenstatus wird in der textlichen Begründung des Bebauungsplanes auf diversen Seiten bereits hingewiesen (S. 10, S. 12, S. 13). Allerdings ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Waldflächendarstellung in der Planzeichnung nicht erfasst.

Auf dem Flurstück 35/2 der Flur 9 der Gemarkung Schönningstedt der Stadt Reinbek befindet sich nahezu vollflächig Wald. Lediglich im Nordwesten des Flurstückes ist eine größere Lichtung/Blöße, die nicht mit Waldgehölzen bestockt ist.
Die Waldflächenabgrenzung ist in der nachstehenden Abbildung zur Orientierung grob skizziert (nicht maßstabsgetreu) dargestellt. Zur konkreten Abgrenzung der Waldfläche empfiehlt sich ein direktes Aufmaß der Flächenverhältnisse vor Ort.

Eine Korrektur der Waldflächendarstellung in der Planzeichnung sowie eine Ausweisung in der Planzeichenerklärung sind unbedingt erforderlich. Der 30m Waldabstand (gemäß § 24 LWaldG) ist grundlegend zu beachten und zudem nachrichtlich, gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des BauGB, aufzunehmen (vgl. § 24 Abs. 2 LWaldG).

Der östlich bzw. südlich an das Bauvorhaben des Regenrückhaltebeckens angrenzende Laubwald ist als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen. Zudem befindet sich die östliche Teilwaldfläche entgegengesetzt zur Hauptwindrichtung.

Demnach sei in Bezug auf das geplante Regenrückhaltebecken angemerkt, dass die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des 30m Regelabstandes unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2013 grundsätzlich gegeben sind.

Weitere Hinweise:

Sollte eine Inanspruchnahme der Waldfläche im Bereich der „Stadtgärtnerei“ für den Bau des Regenrückhaltebeckens erforderlich sein bzw. werden, ist die Durchführung

eines Waldumwandlungsverfahrens, gemäß § 9 LWaldG, erforderlich. Hierbei handelt es sich um ein forstbehördlich gesondertes Genehmigungsverfahren.

Gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde und im Einvernehmen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Gemäß § 9 Abs. 6 LWaldG besteht für die Waldinanspruchnahme auch die Verpflichtung eine Ersatzaufforstung zu erbringen. Die Ersatzaufforstung soll dem umzuwandelnden Wald nach Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig sein oder werden können. Für eine eventuelle Waldflächeninanspruchnahme wird für die bestehende Waldfläche, aufgrund des Bestandesalters (junger Wald im Alter zwischen 10 und 60 Jahren), ein Ausgleichsverhältnis von 1 zu 2 festgelegt. Diese Festsetzung begründet sich auf das Schreiben vom MELUR vom 09.10.2009.

Zum aktuellen Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 bestehen, aus vorgenannten Gründen, forstbehördlicherseits erhebliche Bedenken. Die derzeit vorliegenden Planungsunterlagen sind aus forstbehördlicher Sicht nicht hinreichend konkretisiert und somit in Teilen unvollständig, somit kann dem vorliegenden Entwurf aus forstfachlicher Sicht aktuell nicht zugestimmt werden. Eine entsprechende Korrektur und Nacharbeitung der Unterlagen ist im weiteren Verfahrensverlauf unbedingt erforderlich.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung (aus Urlaubsgründen bin ich jedoch erst wieder am 06.06.2017 persönlich zu erreichen).

Mit freundlichen Grüßen
Hanka Kaczmarek

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

EINGANG 22. MAI 2017

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Evers & Küssner
für die Stadt Reinbek
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 21.04.2017
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-62-060
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
23843 Bad Oldesloe

Kreis Stormarn
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
23843 Bad Oldesloe

LBV-SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck

18. Mai 2017

42. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Reinbek
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Reinbek bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 26 (K 26), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

   Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in den Planzeichnungen darzustellen.

2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der K 26 nicht angelegt werden.

3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der K 26 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

   Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Kreisstraße nicht gefordert werden.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Kliewe

Von: "Christiansen, Sabine" <Sabine.Christiansen@sh-netz.com> on behalf of SHNG 110kV-Fremdplanung <110kV-Fremdplanung@sh-netz.com>
Datum: Donnerstag, 11. Mai 2017 um 13:50
An: Ulf Küssner <uk@ek-stadtplaner.de>
Cc: "Herbst, Nicolaus" <Nicolaus.Herbst@hansewerk.com>, "Hack, Carsten" <Carsten.Hack@sh-netz.com>
Betreff: Leitungsauskunft Nr.: WF-17-0072, Baumaßnahme: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bauort: Stadt Reinbek

Leitungsauskunft Nr.: WF-17-0072
110-kV-Leitungen Geesthacht/O-Glinde, Mast 052-053 (LH-13-148)
Baumaßnahme: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bauort: Stadt Reinbek

Ihre Anfrage vom 21.04.2017

Sehr geehrter Herr Klaucke,

im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz.
Sie erhalten zur Information über den Freileitungsverlauf einen Lage- / Profilplan.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110-kV-Freileitung beträgt 60,00 m, d. h. jeweils 30,00 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Soweit die Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung ausgeführt werden, ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Mindestabstand (3 m bei 110-kV-Freileitungen) bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.
Wir empfehlen dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. Errichtung einer Halle mittels Kran).

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.
Wir haben diese in den beiliegenden Lage-/Profilplänen angegeben. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü NN) angegeben sind.

a Ergänzende Hinweise

Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden , Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

Wohn- und andere Gebäude

Verkehrswege und Parkplätze

Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110-kV-Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110-kV-Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b **Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung**

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110-kV-Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c **Arbeiten in der Nähe der 110-kV-Freileitung**

Wir empfehlen bei der Planung einen seitlichen Abstand von jeweils 50 m zur Leitungsachseeinzuhalten, damit es beim gegebenenfalls erforderlichen

Einsatz von Kränen oder Baugerüsten nicht zu unzulässigen Annäherungen an die 110-kV-Freileitung kommt.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden. Hierzu sind durch den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen (Lageplan, sowie die Planungsunterlagen zur Maßnahme; insbesondere Lage-Profilpläne des Bauwerkes) einzureichen.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich.
In diesem Fall besteht grundsätzlichdie Möglichkeit der Freischaltung der 110-kV-Freileitung und Freigabe zur Arbeit Vorort.
Es kannjedoch grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110-kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Höhen unverändert.
Die Abschaltungeines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Nur so können Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. ausgeschlossen werden (siehe Merkheft für Baufachleute).

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr.

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, empfehlen wir die Weitergabe dieser Informationen und des Lage-/Profilplanes, in dem die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen wird dieser Lage-/Profilplanes kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Rückfragen zum Verfahren senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.
Für eine evtl. Einweisung vor Ort wenden Sie sich bitte an den Betrieb 110-kV-Freileitung, Herr Dammann, christian.dammann@sh-netz.com.
Bitte nennen Sie uns für die Maßnahme den Namen und die Telefonnummer ihres Arbeitsverantwortlichen vor Ort.

Für die Einweisung vor Ort am 09.05.2017, 9:00 Uhr ist Herr Albrecht raoul.albrecht@sh-netz.com zuständig.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe der 110-kV-Freileitungen wird ausdrücklich hingewiesen.
Das beigefügte Merkheft für Baufachleute enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110-kV-Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich.
Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Freundliche Grüße

Sabine Christiansen

Betrieb Verteilnetze West - Freileitungen
T +49-(0)4331 - 18-2607

sabine.christiansen@sh-netz.com

Schleswig-Holstein Netz AG
Kieler Str. 47
D-24768 Rendsburg

www.sh-netz.com

Schleswig-Holstein Netz AG
Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jan-Christian Erps
Vorstand: Matthias Boxberger, Andreas Fricke

Schleswig-Holstein Netz

EINGANG 19. MAI 2017

Schleswig-Holstein Netz AG · Kurt-Fischer-Straße 52 · 22926 Ahrensburg

Evers & Küssner
z. Hd. Herrn Klaucke
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Schleswig-Holstein Netz AG

Netzcenter Ahrensburg
Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg
www.sh-netz.com

Britta Furck
T 00 49 0 41 02-4 94-21 11
F 00 49 0 41 02-4 94-22 06
britta.furck
@sh-netz.com

18. Mai 2017

Stadt Reinbek
B-Plan Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Klaucke,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.

Beachten Sie, dass sich im Planungsbereich Fernmeldekabel und Mittelspannungskabel befinden.

Im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz.
Sie erhalten zur Information über den Freileitungsverlauf einen Lage- / Profilplan.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110-kV-Freileitung beträgt 60,00 m, d. h. jeweils 30,00 m von der Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Soweit die Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung ausgeführt werden, ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Mindestabstand (3 m bei 110-kV-Freileitungen) bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten.
Wir empfehlen dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. Errichtung einer Halle mittels Kran).

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.
Wir haben diese in den beiliegenden Lage-/Profilplänen angegeben. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü NN) angegeben sind.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Jan-Christian Erps

Vorstand:
Matthias Boxberger
Andreas Fricke

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Schleswig-Holstein Netz

Ergänzende Hinweise

Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung
Beinhaltet ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.
Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden , Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.
Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :
Wohn- und andere Gebäude
Verkehrswege und Parkplätze
Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)
sind andere in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110-kV-Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.
Die Kosten des Umbaus der 110-kV-Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110-kV-Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

Arbeiten in der Nähe der 110-kV-Freileitung

Wir empfehlen bei der Planung einen seitlichen Abstand von jeweils 50 m zur Leitungsachse einzuhalten, damit es beim gegebenenfalls erforderlichen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten nicht zu unzulässigen Annäherungen an die 110-kV-Freileitung kommt.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.
Hierzu sind durch den Antragsteller die erforderlichen Unterlagen (Lageplan, sowie die Planungsunterlagen zur Maßnahme; insbesondere Lage-Profilpläne des Bauwerkes) einzureichen.

Schleswig-Holstein Netz

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich.
In diesem Fall besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Freischaltung der 110-kV-Freileitung und Freigabe zur Arbeit Vorort.
Es kann jedoch grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden.
Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110-kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Höhen unverändert.
Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.
Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Nur so können Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. ausgeschlossen werden (siehe Merkheft für Baufachleute).
Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr.

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, empfehlen wir die Weitergabe dieser Informationen und des Lage-/Profilplanes, in dem die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen wird dieser Lage-/Profilplanes kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Rückfragen zum Verfahren senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.
Für eine evtl. Einweisung vor Ort wenden Sie sich bitte an den Betrieb 110-kV-Freileitung, Herr Dammann, christian.dammann@sh-netz.com.
Bitte nennen Sie uns für die Maßnahme den Namen und die Telefonnummer ihres Arbeitsverantwortlichen vor Ort.

Für die Einweisung vor Ort am 09.05.2017, 9:00 Uhr ist Herr Albrecht raoul.albrecht@sh-netz.com zuständig.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe der 110-kV-Freileitungen wird ausdrücklich hingewiesen.
Das beigefügte Merkheft für Baufachleute enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110-kV-Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich.
Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Schleswig-Holstein Netz

Freundliche Grüße

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Ahrensburg

i.A. Britta Furck

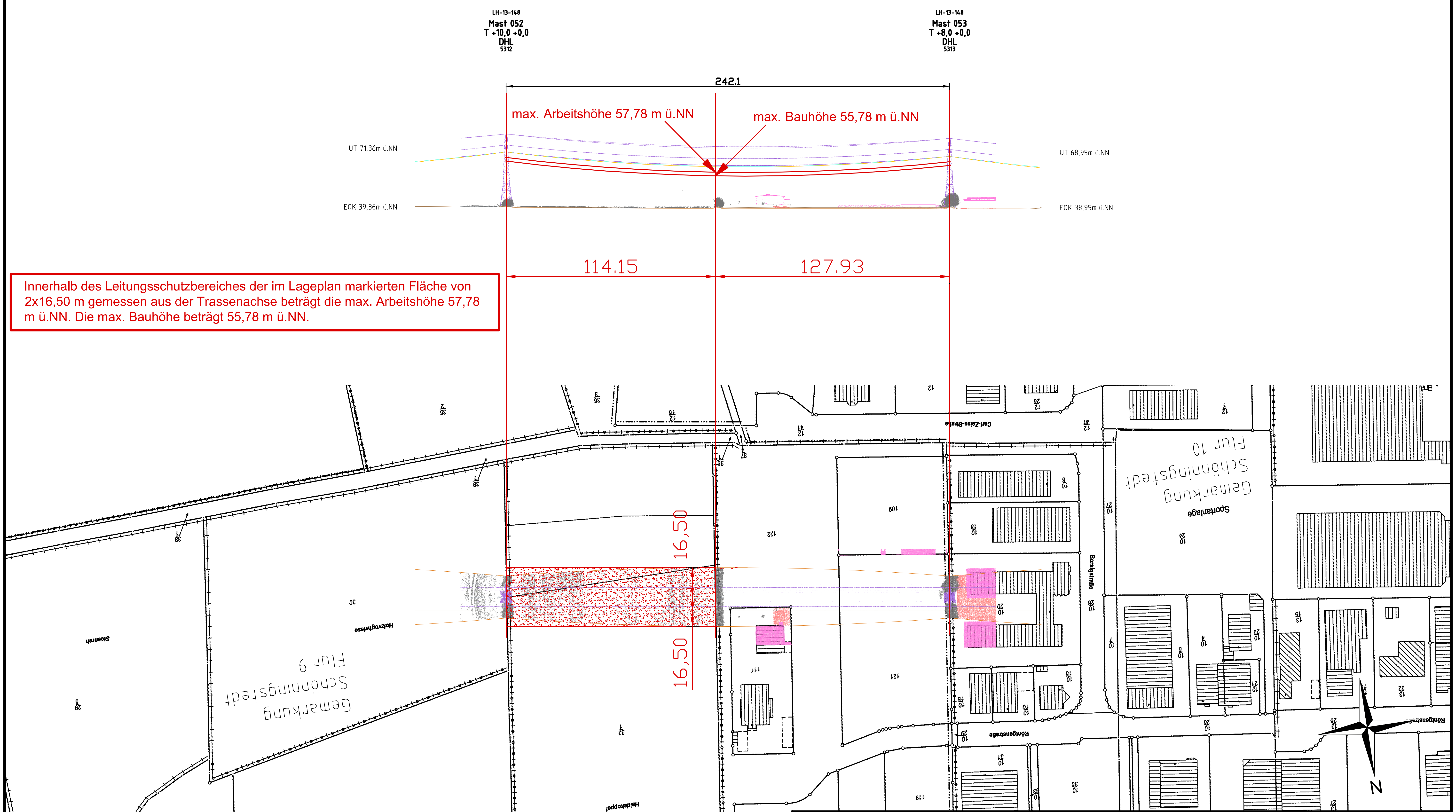

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der im Lageplan markierten Fläche von 2x16,50 m gemessen aus der Trassenachse beträgt die max. Arbeitshöhe 57,78 m ü.NN. Die max. Bauhöhe beträgt 55,78 m ü.NN.

11.05.2017 SN-WF / Chr.
WF-17-0072

Zugehörigkeit			Verweis -		Maßstab 1:2000	Format A3-Q
Technische Referenz NE-ZL-TBT	Erstellt durch Nebel & Partner Witt	Genehmigt von NE-ZL-TLP	Änd. -	Ausgabedatum 14.05.2012 Erstelldatum 14.05.2012	Dokumentenstatus GÜLTIG	Zählteil 57 Blatt 54
e·on Netz	Objektname **110-kV-Ltg. LH-13-148 Geesthach/O - Glinde**					
	Klassifikation - Dokumentenart LD4					
Ident-Nr. 000-000-000	Titel Lage- und Profilplan Mast 052 bis Mast 053					

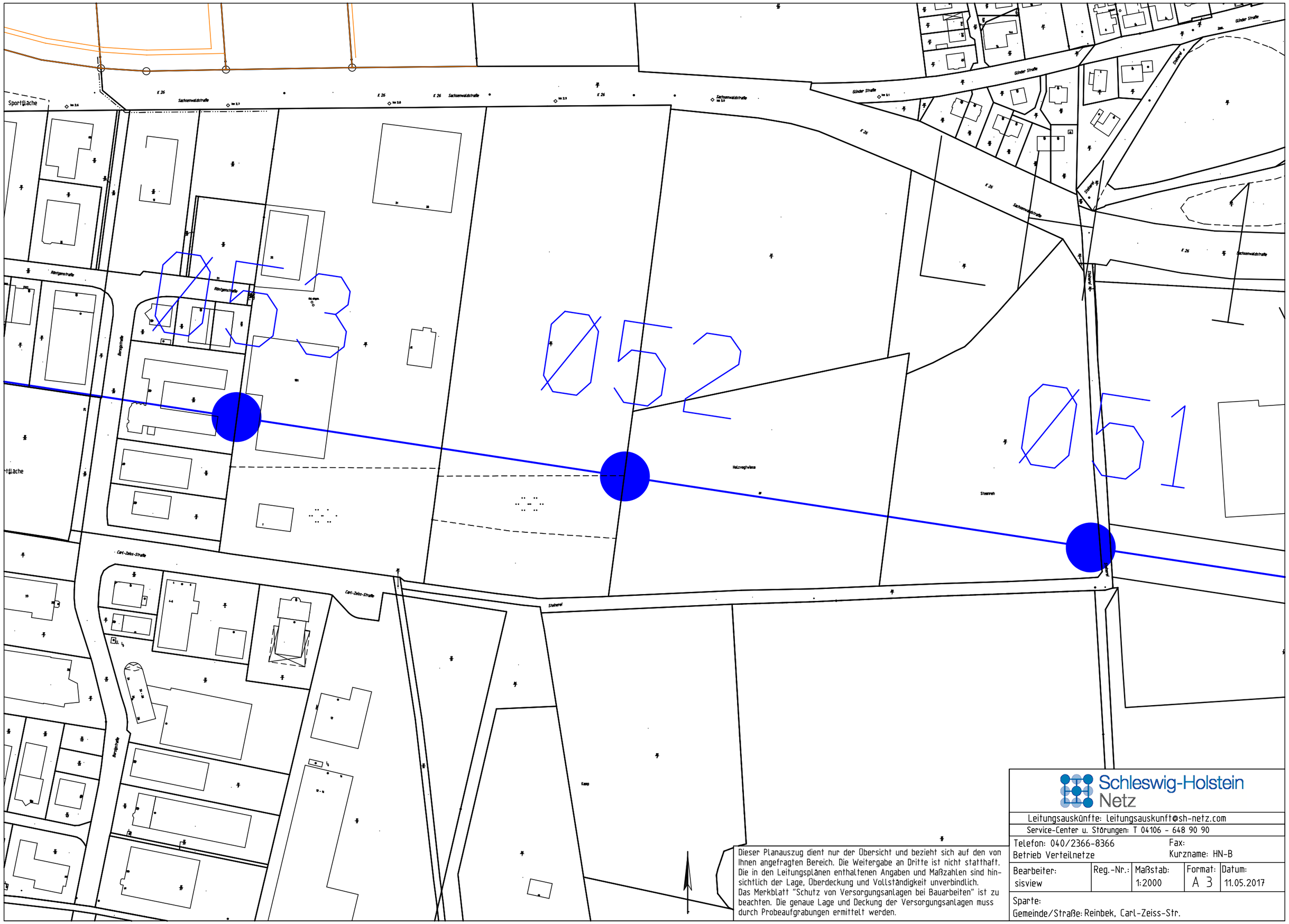

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich.
Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.

Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskünfte: leitungsauskunft@sh-netz.com
Service-Center u. Störungen: T 04106 - 648 90 90
Telefon: 040/2366-8366 Fax:
Betrieb Verteilnetze Kurzname: HN-B

Bearbeiter:	Reg.-Nr.:	Maßstab:	Format:	Datum:
sisview		1:2000	A 3	11.05.2017

Sparte:
Gemeinde/Straße: Reinbek, Carl-Zeiss-Str.

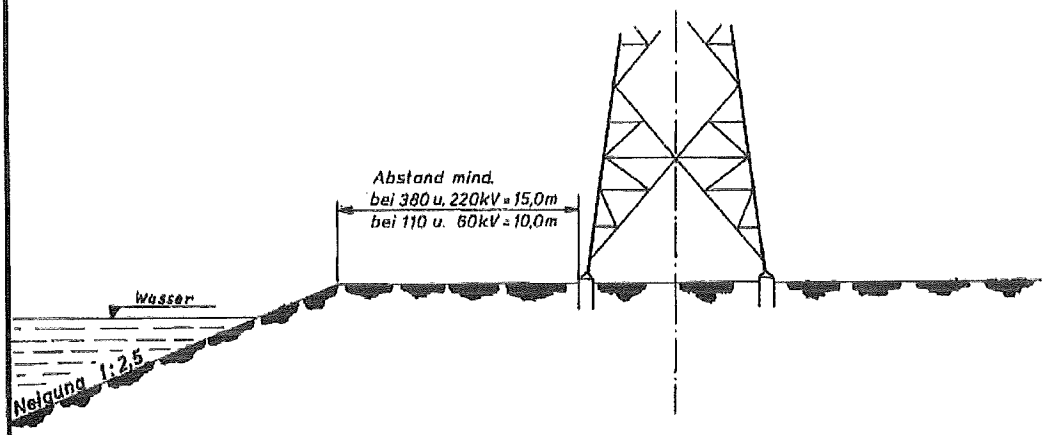

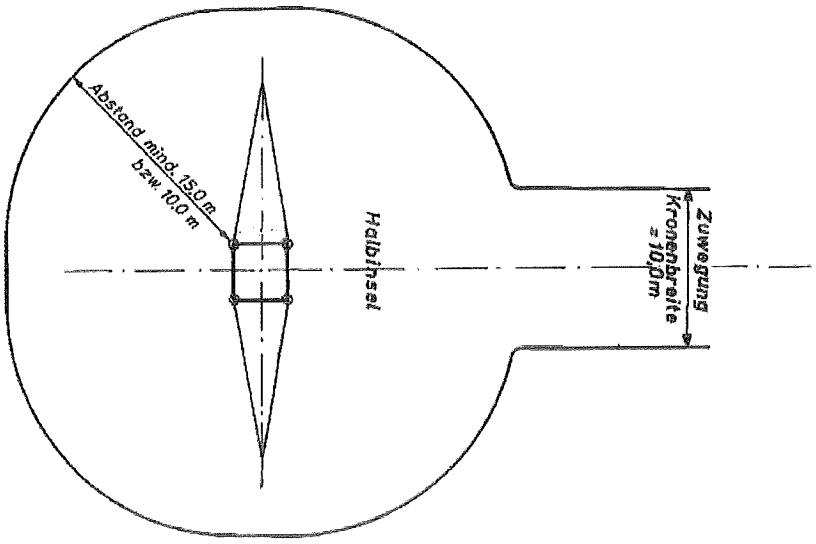

Firma	CAD-Kennung: 01-20-TTB-1 00201421	Format: A4-H	Massstab: / Masseinheit:
			Bezeichnung: 0000
	2003 / Datum / Name		Benennung: Sicherung der Leitungsmasten im Abbaugebiet
	Bearb. 19.08. Homann		
	Gepr. Wegner		
	Zustand		
	Version		
	e·on Netz	log. Zchngs.-Nr.: - D/STANDORTSK 03	Blatt: Bl.
Zust. / Aenderung / Datum / Name	Urspr.:		

Anschriften und Rufnummern

Schleswig-Holstein Netz

Schleswig-Holstein Netz AG
Kieler Straße 47
24768 Rendsburg

Telefon 0451 / 31040

Schleswig-Holstein Netz

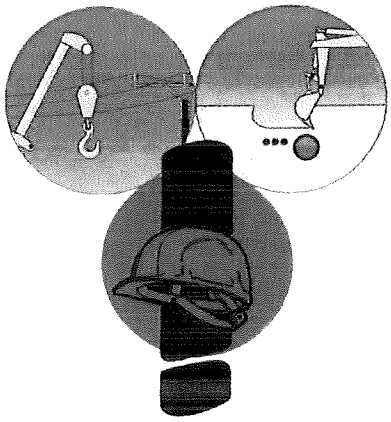

Merkheft
für Baufachleute

WICHTIGE HINWEISE
zum Schutz der Leitungen
vor Schäden durch Bauarbeiten
und zur Verhütung von Unfällen

Einleitung

Dieses Merkheft dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und kann kostenlos beim zuständigen Versorgungsunternehmen (VU) angefordert werden.

Weitere Regelungen sind u.a. in den Unfallverhütungsvorschriften „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A3) und „Bauarbeiten" (BGV C22) sowie in anderen relevanten Teilen des Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes (BGVR) enthalten.

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich 3

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers 3

Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen 4

Was tun 6

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen 8

Was tun 14

Nichteinhalten der Bestimmungen 15

Anschriften und Rufnummern 16

Geltungsbereich

Dieses Merkheft gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen im Gebiet des VU, das dieses Merkheft herausgegeben hat (gemäß Unternehmensbezeichnung durch Eindruck oder Stempel).

Zu den Anlagen gehören u. a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Meßkabel sowie Freileitungen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des VU auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten **nicht** von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, daß der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen muß der Beginn und der Umfang der Arbeiten der zuständigen Dienststelle des VU (Anschriften Seite 16) möglichst schriftlich angezeigt werden.

Vor Beginn der Arbeiten muß sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne oder Anlage bei den zuständigen Stellen des VU Klarheit über die genaue Lage von Versorgungsleitungen verschaffen.

Die BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" der Berufsgenossenschaft und der DVGW Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten" sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken.

Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Im allgemeinen liegen Kabel in einer Tiefe zwischen 60 und 120 cm. Die Erdüberdeckung der Gasleitungen beträgt in der Regel 80 cm. Eine geringere Überdeckung – insbesondere bei Hausanschlußleitungen – ist möglich. Wasserleitungen liegen in einer Tiefe von 100 bis 150 cm. Diese Werte stellen lediglich einen groben Anhaltspunkt dar, da die ursprüngliche Legetiefe nicht als feste, unveränderliche Größe angesehen werden kann.

Lage und Tiefe der Leitungen und Kabel können sich durch Bodenabtragungen, Bodenbewegungen, Aufschüttungen oder andere Maßnahmen nachträglich verändert haben. Die Änderung der Legetiefe muß nicht notwendigerweise durch bewußt vorgenommene Baumaßnahmen verursacht worden sein. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, daß solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Es besteht daher die Pflicht, die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o.ä. festzustellen.

Markierung

Vor dem Baggern den Trassenverlauf nach Möglichkeit kennzeichnen z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe u.ä.. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s.o.), um eine mögliche Beschädigung des Kabels oder der Rohrleitung zu vermeiden.

Unbekannte Leitungen

Werden Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher vom VU nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und erst nach Absprache mit dem VU wieder aufzunehmen.

Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, daß eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitungen ausgeschlossen ist.

Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der Leitung ausschließt.

Ein Freilegen von Leitungen darf nur durch Handschachtung erfolgen. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Freigelegte Versorgungsleitungen dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterbrechung der Leitungen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit dem VU geschehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden für eine Grundwasserabsenkung in der Nähe von Leitungen!

Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter **fachkundiger** Aufsicht des Bauunternehmers ausgeführt werden. Die Aufsicht muß gewährleisten, daß mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Armaturen, Kabelverteilerschränke, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmarkierungen oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des VU nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen usw.

Jede Beschädigung ist unverzüglich zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

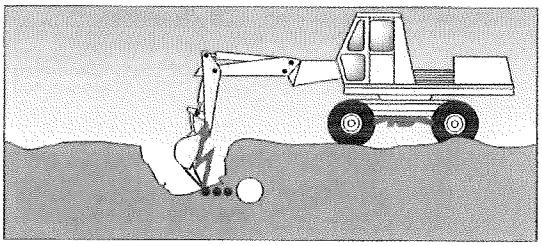

Was tun ...

wenn trotz aller Vorsicht ... ein **Kabel** beschädigt wird?

Die Beschädigung eines **Starkstromkabels** stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen! Deshalb:

- Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten!
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren!
- Das VU unverzüglich benachrichtigen!

Auch **Fernmeldekabel** erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen nicht nur dem Fernsprechverkehr, sondern auch der Übertragung von Meßwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Fernmeldekabels deshalb:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Das VU benachrichtigen!

In jedem Fall:
Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Wichtig:
Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

wenn trotz aller Vorsicht ... eine **Gasleitung** beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer **Gasleitung** besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas! Deshalb:

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, z. B. Sturmlaternen, sofort löschen, nicht rauchen!
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Unverzüglich das VU benachrichtigen.
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens vom VU, der Polizei oder der Feuerwehr erfragen.
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen.

Achtung!
Falls eine Gas-Hausanschlußleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gasaustritt zu überprüfen. (Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, daß keine Gefahr droht. Erdgas kann z. B. nach längeren Erdgasaussagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchslos sein.) Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Nicht die elektrische Anlage bedienen!

wenn trotz aller Vorsicht ... eine **Wasserleitung** oder **Fernwärmeleitung** beschädigt wird?

Bei einer beschädigten **Wasserleitung** besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung, sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten **Fernwärmeleitung** besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf. Deshalb:

- Baugruben und tiefliegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen!
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- Unverzüglich das VU benachrichtigen!

Bei jeder Rohrleitung gilt:
Das VU muß auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur" die **Isolierung** einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl oder „nur" die **Wandung** einer Gas-, Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendeckschicht ansammeln und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

Keine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres ist harmlos oder unwichtig. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20 000 Volt, **ohne** Windeinfluß

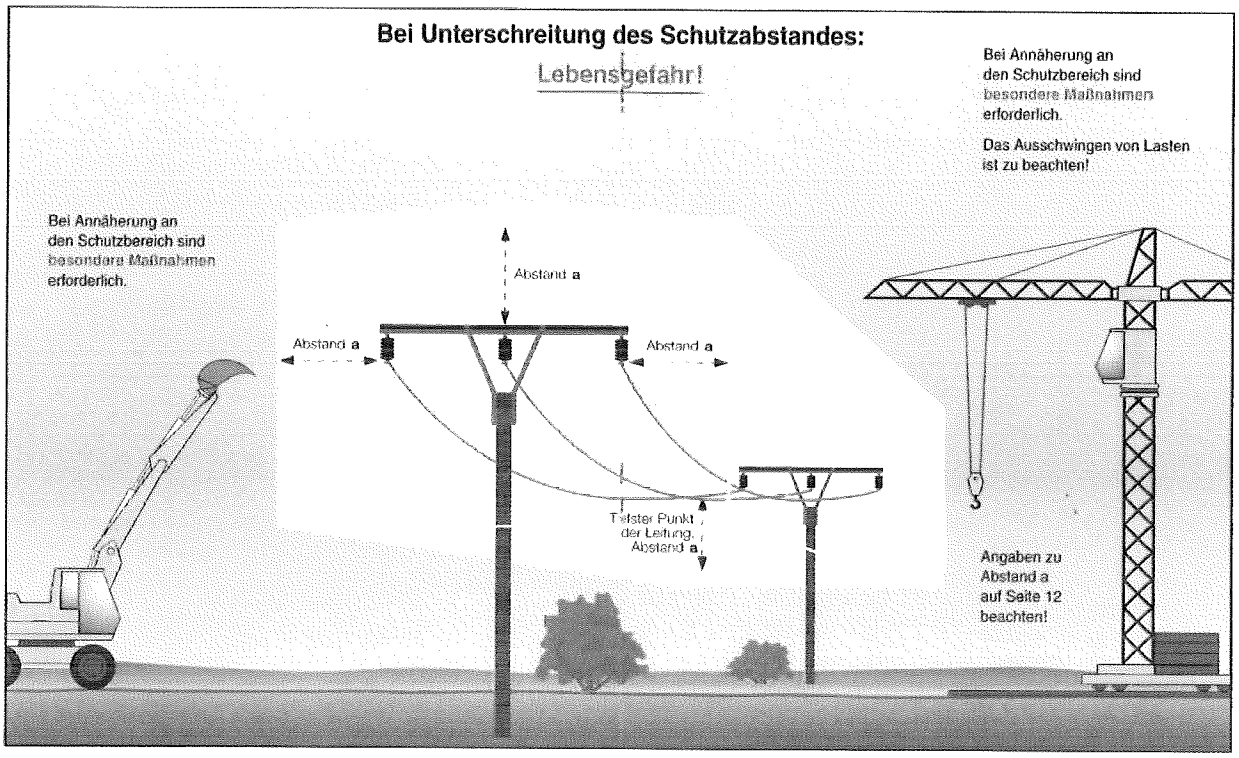

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110 000 Volt, **mit** und **ohne** Windeinfluß

(Ansicht in Leitungsrichtung)

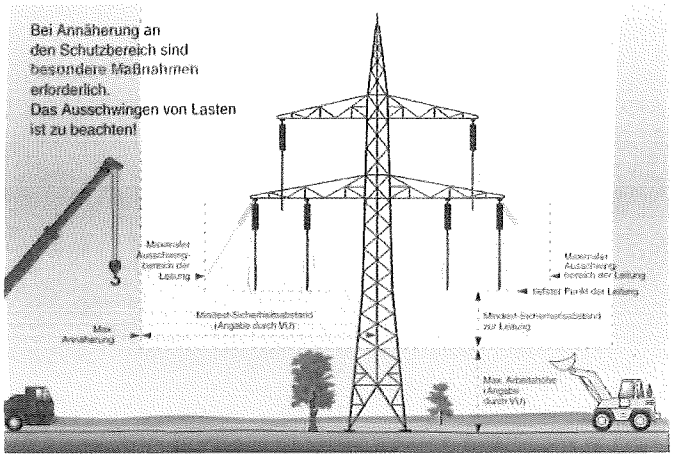

Bei Annäherung an
den Schutzbereich sind
besondere Maßnahmen
erforderlich.

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes:

Lebensgefahr!

Weitere Hinweise
auf den folgenden
Seiten beachten!

(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)

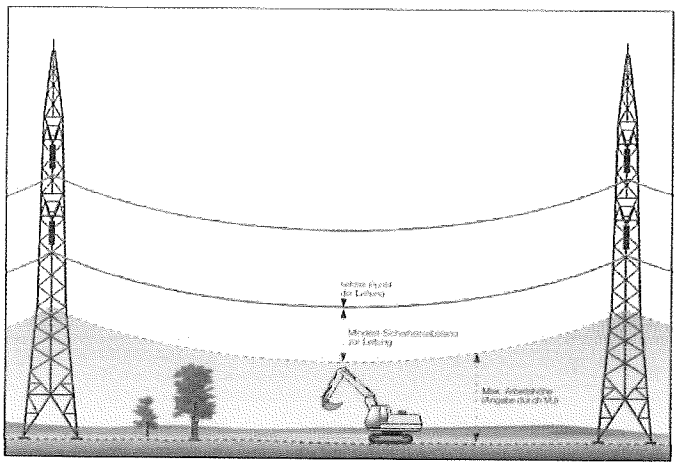

Bei Annäherung an
den Schutzbereich sind
besondere Maßnahmen
erforderlich.

Bei Unterschreitung des Schutzabstandes:

Lebensgefahr!

1. Achtung!
Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen **in den Schutzbereich** von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages **akute Lebensgefahr.**

2. Schutzabstände
Bei der Verwendung von Baugeräten wie

- Baggern
- Kränen
- Kipper-Lastwagen
- Leitern
- Bauaufzügen
- Baugerüsten

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände a
bis 1.000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1.000 Volt bis 60.000 Volt	3 m nach allen Seiten
über 60.000 Volt	nach Angabe des zuständigen VU

Im Zweifelsfall erteilt das VU über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen. Liegen keine Angaben vor, ist ein Schutzabstand von 5 m einzuhalten.

Die einzuhaltenden o. a. Schutzabstände a beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind im Spannfeldmitte u. U. größer als a; vgl. Bild Seite 8/9) zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Absprache mit dem VU erforderlich.

3. Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen.
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung.
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung.

4. Besondere Maßnahmen
Bei einer unumgänglichen Annäherung an den Schutzbereich sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Aufstellen einer **fachkundigen Aufsicht,** welche die Bewegungen der Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt.
- Aufstellen von **Sperrschranken,** welche den Schutzabstand absichern.
- Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Umgeben der Freileitung mit einem **Schutzgerüst** (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters des VU).
- **Begrenzung des Schwenkbereiches** des Kranes.

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muß in Verbindung mit dem VU eine andere Lösung gefunden werden.

5. Maste von Freileitungen

- Die Beschädigung von **Masterdern** (z. B. verzinktes Bandeisen) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich dem VU anzuzeigen.
- Sicherungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

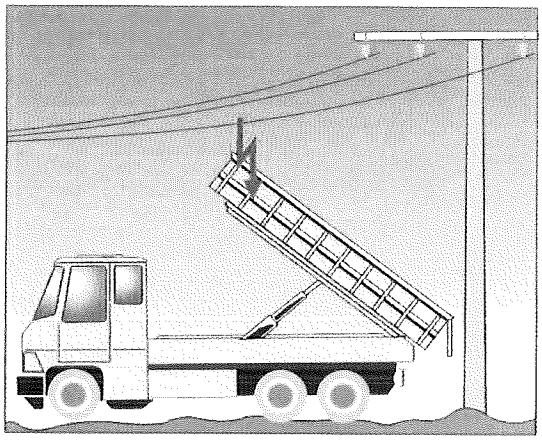

Was tun ...

wenn trotz aller Vorsicht ... es zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht **Lebensgefahr** für alle Personen **in der Umgebung der Schadenstelle.** Deshalb:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man **sich auf keinen Fall nähern,** auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Fahrzeugführer dürfen **den Führerstand nicht verlassen,** sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeuges den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.

- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich, weil es z. B. zu brennen anfängt, **nicht aussteigen,** sondern **mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen** und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- **Gefahrenstelle** im Umkreis von mindestens **10 m absperren.** Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich das **VU benachrichtigen!**

Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden unsere Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Ausgabe 2006

Herausgeber
Verband der Netzbetreiber
- VDN - e.V. beim VDEW, Berlin

ISBN-10 3-8022 0869-2
ISBN-13 978-3-8022 0869-0

copyright und Verlag
VWEW Energieverlag GmbH
Kleyerstr. 88
60326 Frankfurt am Main
Telefon (069) 7 10 46 87-318
Telefax (069) 7 10 46 87-359
E-Mail vertrieb@vwew.de
Internet www.vwew.de

EINGANG 17. MAI 2017

Stadt Glinde
Der Bürgermeister

Partner in Europa

STADT GLINDE • POSTFACH 1360, 21505 GLINDE • MARKT 1, 21509 GLINDE

Evers & Küssner
z. Hd. Herr Klaucke
Ferdinand-Beit-Straße 7b

20099 Hamburg

Ansprechpartner: Frau Wilmes
Sachgebiet: Stadtplanung und Umweltschutz
Telefon Durchwahl: 040 / 710 02 320 Zimmer: 215
E-Mail: verena.wilmes@glinde.de

Rathaus: Telefon: 040 / 710 02 - 0 Telefax: 040 / 710 02 128
E-Mail: stadt@glinde.de Internet: www.glinde.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	8.00 – 12.00 Uhr	
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr	
Donnerstag		15.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr	

Öffnungszeiten im Bürgeramt

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und	13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	7.00 – 13.30 Uhr	
Donnerstag		15.00 – 19.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr	

Weitere Sprechzeiten im Rathaus nach Vereinbarung

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
21.04.2017	- 32 -	15.05.2017

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Klaucke,

vielen Dank für die Beteiligung für das o. g. Bauleitplanverfahren der Stadt Reinbek.

Ich habe die Planung zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadt Glinde bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

(Zug)
Bürgermeister

EINGANG 23. MAI 2017

STADT REINBEK
DER BÜRGERMEISTER

STADT REINBEK • DER BÜRGERMEISTER • 21462 REINBEK

Firma
Evers & Küssner
Ferdinand-Beit-Str. 7 b
20099 Hamburg

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS	MEIN ZEICHEN	DATUM
21.04.2017	680	22.05.2017

Aufstellung 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 102

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen hier keine Bedenken.

Für eine sinnvolle verkehrsaufsichtliche Beurteilung des B-Planes 102 sollte jedoch das Verkehrsgutachten vorliegen.

Zum jetzigen Informationsstand erscheint es bedenklich, dass bereits eine Vorfestlegung der Zufahrten für Mitarbeiter und den LKW-Verkehr erfolgt ist. Es sind keine Unterlagen ersichtlich, die eine solche Zuordnung sinnvoll erscheinen lassen. Vielmehr würde es aus meiner Sicht Sinn machen, den LKW auf dem kürzesten Weg zum überörtlichen Straßennetz, über Röntgenstraße und Gutenbergstraße zur Sachsenwaldstraße (K 26) und K 80 abzuwickeln.

Unbefriedigend ist zudem ein Verzicht auf Festsetzungen zu den Parkflächen auf dem Betriebsgrundstück. Dagegen sind die Baugrenzen so gehalten, dass durch eine ungünstige Gebäudegestaltung die Anlegung von ausreichenden Parkmöglichkeiten verhindert. Im öffentlichen Verkehrsraum sind weder in der Röntgenstraße noch in der Carl-Zeiss-Straße ausreichende Flächen vorhanden, um noch mehr Fahrzeuge aufzunehmen. Durch festgestellte Probleme durch parkende Fahrzeuge werden künftig noch einige Flächen durch Verkehrszeichen einer Nutzung zum Parken und Halten entzogen werden müssen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Eggert

Amt für Stadtentwicklung und Umwelt

Sachgebiet:
Verkehrsaufsicht

Auskunft erteilt :
Herr Eggert

Zimmer :
3

☎ (040) 727 500
oder Durchwahl :
☎ (040) 727 50 - **244**

Fax :
(040) 727 50 379

Internet :
www.reinbek.de

E-mail:
Stadtentwicklung-Umwelt@reinbek.landsh.de

Sprechzeiten :

Mo.,Di.,Do.,Fr., 8.30-12.00 Uhr
Donnerstag 15.00-18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
und nach Vereinbarung

Haus- und Lieferanschrift :

Hamburger Str. 5 - 7
21465 Reinbek

Bankverbindungen :

Sparkasse Holstein
Nr. 20-080280
(BLZ 213 522 40)
IBAN:
DE56 2135 2240 0020 0802 80
BIC: NOLADE21HOL

Hamburger Sparkasse
Nr. 1397/120112
(BLZ 200 505 50)
IBAN:
DE55 2005 0550 1397 1201 12
BIC: HASPDEHHXXX

Postbank
Nr. 136 27-208
(BLZ 200 100 20)
IBAN:
DE30 2001 0020 0013 6272 08
BIC: PBNKDEFF

TenneT
Taking power further

EINGANG - 8. MAI 2017

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
Evers & Küssner
Ferdinand-Beit-Straße 7 b
20099 Hamburg

DATUM 05.05.2017
NAME Volker Loferski
TELEFONNUMMER +49(0)5132 89-2102
FAXNUMMER +49(0)5132 89-2343
E-MAIL volker.loferski@tennet.eu
SEITE 1 von 1

Lfd. Nr.: 17-000568
Bauleitplanung der Stadt Reinbek;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Reinbek
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom: 21. April 2017 Ihr Zeichen: Torben Klaucke

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. A. Richter
Transmission Lines Lehrte

i. A. Loferski
Transmission Lines Lehrte

Von: <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Datum: Mittwoch, 24. Mai 2017 um 16:02
An: Ulf Küssner <uk@ek-stadtplaner.de>
Betreff: Stellungnahme S00476276, Stadt Reinbek, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Evers & Küssner - Torben Klaucke
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00476276
E-Mail: PlanungNE3Hamburg@KabelDeutschland.de
Datum: 24.05.2017
Stadt Reinbek, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.04.2017.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Von: <koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de>
Datum: Mittwoch, 24. Mai 2017 um 16:02
An: Ulf Küssner <uk@ek-stadtplaner.de>
Betreff: Stellungnahme S00476217, Stadt Reinbek, 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Evers & Küssner - Torben Klaucke
Ferdinand-Beit-Straße 7b
20099 Hamburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00476217
E-Mail: PlanungNE3Hamburg@KabelDeutschland.de
Datum: 24.05.2017
Stadt Reinbek, 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.04.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemer unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Vorstand

Berliner Straße 10, 21509 Glinde

Wasser- und Bodenverband Glinder Au - Wandse
Berliner Straße 10, 21509 Glinde

Evers & Küssner
Ferdinand-Beit-Straße 7 b
20099 Hamburg

Sprechzeiten des Verbandes:
Montag - Freitag: nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: **Herr Plog**

Telefon-Durchwahl: 040 / 710 902 24
Telefax: 040 / 710 902 44

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Datum
21.4.2017	Pl 09/2017	27.4.2017

Bauleitplanung der Stadt Reinbek
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Reinbek

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bebauleitplanung hat der Wasser- und Bodenverband Glinder Au – Wandse keine Bedenken. Da sich kein Gewässer, welches sich in der Unterhaltungspflicht des Verbandes befindet, im Flächennutzungsplan liegt.

Belange des Verbandes sind somit nicht direkt betroffen.

Für ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes bitte ich zu berücksichtigen, dass an Gewässern, die sich der Unterhaltungspflicht des Verbandes befinden, ein 7 m breiter Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung freizuhalten ist.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Verbandsvorsteher
Im Auftrag

Plog
Techn. Angestellter

EINGANG 12. MAI 2017

ZWECKVERBAND
SÜDSTORMARN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Der Verbandsvorsteher -
Berliner Str. 10 21509 Glinde

Telefon: 040/ 710 902 0
Telefax: 040/ 710 902 44
E-Mail: Axel.Bartels@zvsuedstormarn.de
Sprechzeiten: **nach Vereinbarung**
Auskunft erteilt: Herr Bartels
Telefon-Durchwahl 040/710 902 28

Zweckverband Südstormarn, Berliner Str. 10, 21509 Glinde

Evers & Küssner
Herr Klaucke
Ferdinand-Beit-Straße 7 b
20099 Hamburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Datum
21.04.2017	Bt	10.05.2017

Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Reinbek und 42. Änderung des Flächennutzungsplans: Stellungnahme des Zweckverbands Südstormarn

Sehr geehrter Herr Klaucke,

zum geplante Bebauungsplan Nr. 102 und zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans nehme ich wie folgt Stellung:

1. Entwässerung Schmutzwasser: Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers der geplanten Gewerbeerschließung kann – unter Berücksichtigung der Festlegungen der Abwassersatzung des Zweckverbandes – über das vorhandene Kanalnetz sowohl in der Röntgenstraße als auch in der Carl-Zeiss-Straße erfolgen. Weitere Details sind im Rahmen der erforderlichen Anschlussgenehmigung abzustimmen.
2. Entwässerung Niederschlagswasser: Das anfallende Niederschlagswasser aus der geplanten Gewerbeerschließung kann nur gedrosselt in das bestehende Entwässerungssystem des Zweckverbandes eingeleitet werden, entsprechende Rückhaltungen sind vorzusehen. Eine endgültige Bewertung ist aber zurzeit nicht möglich, da noch kein detailliertes Entwässerungskonzept vorliegt.

Zudem bitte ich, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen:

- Im südlichen Bereich des Flurstücks 32/1 verläuft ein Regenwasserkanal des Zweckverbandes, der ehemalige Schönningstedter Graben. Die Trasse dieses Regenwasserkanals ist von einer Bebauung freizuhalten, im Bebauungsplan ist zusätzlich für diesen Bereich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbands vorzusehen. Alternativ kann dieser Regenwasserkanal auch – nach Abstimmung mit dem Zweckverband – durch den Erschließer in der geplanten öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Verlängerung der Carl-Zeiss-Straße) neu hergestellt werden.

- Zurzeit besteht keine Notwendigkeit, für die bestehende Bebauung im Gewerbegebiet ein neues Regenrückhaltebecken herzustellen. Das dafür vorhandene Entwässerungssystem ist ausreichend dimensioniert und benötigt kein weiteres Regenrückhaltebecken.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bartels